

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

23 (24.1.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 26. Zweite Kammer. 22. öffentliche Sitzung

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

Nr. 26.

Karlsruhe, den 24. Januar

1910.

### ==== Zweite Kammer. ====

#### 22. öffentliche Sitzung

am Samstag den 22. Januar 1910.

##### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über

- a) den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend (Drucksache Nr. 37), samt einschlägigen Petitionen — Drucksache Nr. 87 a —, Berichterstatter: Abg. König;
- b) den Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend (Drucksache Nr. 50), Berichterstatter: Abg. Kolb.

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat Müller und Ministerialrat Schellenberg; später Minister des Innern Wirkl. Geheimerat Frhr. von und zu Hofmann und Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner.

Präsident Rohrhurst eröffnet kurz nach 9 Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Einläufe angezeigt:

##### I. Petitionen:

- des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Vollzug des Gehaltstarißs und des Reisekostengesetzes betreffend;
- des früheren Magazinsarbeiters Wilhelm Gröbel in Weingarten um eine Unterstützung;
- eine neue Petition des Gemeinderats Triberg u. a., betreffend den Umbau des Bahnhofs in Triberg.

Die beiden ersten Petitionen werden der Petitionskommission, die letzte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

II. Einladung des Erzbischöflichen Stadtkanons Karlsruhe zum Gottesdienst anlässlich des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers.

Zu lit. a der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. König (natl.): Nach der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich das Recht der Gesetzgebung über die Besteuerung von Bier und anderen Verbrauchsartikeln; durch einen Zusatz zu Art. 35 der Reichsverfassung ist aber weiter bestimmt, daß Bayern, Württemberg und Baden das Recht haben, das Bier und den Branntwein durch besondere Steuergesetze zu besteuern; zu diesen Staaten ist dann noch Elsaß-Lothringen hinzugetreten. Wenn also ein Reichsgesetz eine Steuer wie die Besteuerung des Bieres geregelt hat, so tritt dieses Gesetz ohne weiteres für alle anderen Staaten außer für Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in Kraft. Diese anderen Staaten werden zusammen steuerrechtlich norddeutsche Brau- steuergemeinschaft genannt. Die anderen Staaten heißen Reservatstaaten.

Wenn nun durch das Reich eine Steuer auf das Bier eingeführt ist, so tritt diese Steuer ohne weiteres in Kraft für die Staaten, die der norddeutschen Brau- steuergemeinschaft angehören; die anderen Staaten, z. B. Baden, haben durch besondere Gesetze die Steuer zu regeln. Die Sache gestaltet sich dann weiterhin so, daß diese Reservatstaaten an das Reich Beträge abzuführen haben, die Ausgleichsbeträge genannt werden. Diese Beträge kommen der Steuer gleich, die innerhalb der norddeutschen Brau- steuergemeinschaft erhoben wird. Es wird also ermittelt, wieviel Steuerfuß pro Jahr auf einen Einwohner innerhalb der norddeutschen Brau- steuergemeinschaft kommt, und dieser Satz ist dann von den Reservatstaaten zu ver-

güten und zwar wiederum multipliziert mit der Zahl der Bevölkerung. Wir haben nun im Laufe der Jahre gesehen, daß das Reich die Steuer erhöht hat, und es ist auch der Ausgleichsbetrag, den Baden an das Reich abzuführen hat, entsprechend gestiegen; die beiden Faktoren dieser Multiplikation, Steuerfuß und Bevölkerungsziffer, sind gestiegen.

Im Laufe der letzten Jahre ist die Steuer, die innerhalb der norddeutschen Brausteuer-Gemeinschaft pro Kopf erhoben wurde, von 65 bis 70 Pf. gestiegen, durch die Novelle vom Jahre 1906 auf 1.15 M. und durch das Gesetz vom 15. Juli 1909, die sogenannte Reichsfinanzreform, auf annähernd 2.80 M. Dementsprechend waren die Steuerausgleichsbeträge von Baden zu entrichten. Durch das Einführen des Gesetzes vom 3. Juni 1906 war, wie gesagt, der Steuerbetrag auf rund 1.15 M. erhöht, und diese rund 1.15 M. wären nach der Bevölkerungsziffer von Baden zu zahlen gewesen. Die Bevölkerungsziffer, die damals in Betracht kam, war eine solche von rund 2 010 000 Seelen. Diese Steuer hätte also an sich 2 313 000 M. betragen. Nun ist aber dem Gesetze vom Jahre 1906 die Übergangsbestimmung hinzugefügt worden, daß die Steuer für Baden in den Jahren 1906, 1907 und 1908 nicht mehr betragen dürfe, als der Durchschnittsertrag der 3 vorausgegangenen Jahre gewesen ist. Der Durchschnittsertrag der 3 vorausgegangenen Jahre war rund 1 279 000 M. Diese Ziffer hat sich ergeben bei Grundlage einer Bevölkerungsziffer von 1 868 000 Seelen und eines Steuerbetrags von 65 bis 70 Pf. pro Kopf. So waren infolge dieser Übergangsbestimmungen die Dinge bis zum Jahre 1908. Für das Jahr 1909 aber wäre dann die Steuer in vollem Betrag eingetreten, nämlich mit 1.15 M. pro Kopf und auf eine Bevölkerungsziffer von 2 010 000 Seelen. Das wäre der von mir genannte Betrag gewesen, nämlich 2 313 000 M.

Nun kommt die neueste Bierbesteuerung durch die Finanzreform vom 15. Juli 1909. Ich habe bereits angegeben, daß der Steuerfuß etwa 2.80 M. pro Kopf beträgt. Bei einer Bevölkerung von 2 010 000 Seelen, wie wir sie haben, beträgt der Ausgleichsbetrag, welchen Baden zufolge dieses neueren Reichsgesetzes an das Reich abzuführen hat, 5 620 000 M.

Um Vergleichsziffern heranzuziehen, ist zu bemerken, daß dadurch eine Mehrablieferung an das Reich gegenüber der Zahlung im Jahre 1908 stattfindet in Höhe von 4 340 000 M. Wenn man die Ziffer vom Jahre 1909 zugrunde legt, wie sie ohne Rücksicht auf das Gesetz vom Jahre 1909 — wenn dieses Gesetz nicht gekommen wäre — eingetreten wäre, so ist das eine Mehrbelastung von 3 307 000 M.

Nun hat Baden bisher davon abgesehen, dieser Erhöhung der Biersteuer, die im Reiche vorgenommen worden ist, folgend die Biersteuer in Baden in die Höhe zu setzen. Das hat zunächst gewisse Gründe, die auf einem andern Gebiete als auf dem der Gesetzgebung allein liegen. Baden wäre nämlich, wenn wir uns denken, daß das Reichsgesetz vom Jahre 1909, die Reichsfinanzreform, nicht gekommen wäre, wohl nicht in der Lage gewesen, den ganzen Mehrbetrag, den es infolge der Gesetzgebung vom Jahre 1906 an das Reich abzuführen hatte, durch Erhöhung der badischen Biersteuer wieder hereinzubringen. Es bestand nämlich noch bis zum Gesetze über die Finanzreform eine Beschränkung, die niedergelegt ist im Zollvereinigungs-Vertrage. Hiernach war ein Höchstfuß der Steuer von 1 Reichstaler 15 Groschen pro Dhm zu 120 Preußisch Quart zulässig.

Demnach war die zulässige Höchstbesteuerung 3.27 Mark pro Hektoliter. In Baden hatten wir, wie es jetzt noch ist, einen Höchststeuerfuß von 13 Mark pro Doppelzentner Maß, und nun hatten wir und haben wir noch nach den Ausweisungen, die die Regierung gegeben hat, Brauereien, die diesen Höchstfuß zahlen und eine Maßverwendung von 25 Hilo pro Hektoliter Bier nachgewiesen haben. Damit ist nach der jetzigen Besteuerung schon eine Besteuerung von 3.25 Mark pro Hektoliter gegeben. Da die zulässige Grenze nach dem Zollvereinigungsvertrag 3.27 Mark betragen hat und wir den Höchstfuß von 3.25 Mark bereits hatten, war es tatsächlich nicht möglich, die alten badischen Steuerfüße zu erhöhen, um die Mehrbelastung, die durch das Reichsgesetz vom Jahre 1906 eingetreten war, hereinzubringen. Es ist zu konstatieren, daß im Zusammenhang mit der Reichsfinanzreform diese Bestimmung des Zollvereinigungsvertrages gefallen ist. Es hat dadurch die badische Landesgesetzgebung in der Ausgestaltung der Biersteuer freie Hand bekommen.

Die Biersteuer, die vom Reich, wie gesagt, Baden vorbehalten ist, ist in Baden bisher nach der finanziellen Seite hin so gehandhabt worden, daß Baden nicht allein den Betrag aus der Biersteuer herausgeholt hat, den es an das Reich in Form des Ausgleichsbetrages abzuführen hatte, sondern Baden hat sich außerdem sehr wesentliche Einnahmen für die Staatskasse verschafft. Nach den Ausweisungen für das Jahr 1908 — das Jahr 1909 ist ja rechnungsmäßig noch nicht abgeschlossen — hat die Steuer für das Jahr 1908 in Baden 7 363 000 M. ergeben. Wie ich bereits erwähnt habe, war an das Reich ein Ausgleichsbetrag von 1 279 000 M. abzuführen, sodaß der badischen Staatskasse ein Überschuß von 6 084 000 M. verblieb. Da nun, wie ich vorher ausgeführt habe, die Mehrbelastung dadurch eintritt, daß an das Reich höhere Ausgleichsbeträge abzuführen sind, nämlich 5 620 000 M. gegenüber 1 279 000 M., so wäre ja an sich der Staat Baden sehr wohl in der Lage, aus der Biersteuer, so wie sie bisher war, diesen Mehrbetrag zu zahlen, denn die Biersteuer hat das eingebracht. Es wäre aber dann der Fall eingetreten, daß die Einnahme der badischen Staatskasse entsprechend vermindert worden wäre.

Deshalb hat es sich bei der vorliegenden Frage ebenso wie bei den anderen Biersteuererhöhungen darum gehandelt: Soll diese Mehrbelastung des badischen Staates von den Steuerzahlern getragen werden oder soll diese Mehrbelastung des Staates getragen werden von der Brauindustrie oder weiterhin von den Konsumenten des Bieres?

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die gemeint haben, der Mehrbetrag solle auf die allgemeine Steuer übernommen werden. In dieser Hinsicht möchte ich zunächst ein paar Zahlen erwähnen. Nach der Mitteilung der Regierung würde, wenn wir davon absehen würden, diese neue Steuer auf die Brauindustrie abzuwälzen, wenn wir sie also gewissermaßen auf die allgemeine Steuer nehmen würden, für den Fall, daß man sich Einkommen- und Vermögenssteuer gemeinsam damit belastet denkt, eine Erhöhung dieser Steuerkategorie um 15 Prozent eintreten; wenn man das Einkommen aber allein besteuern wollte, so würde eine Erhöhung der Einkommensteuer um 24 Prozent eintreten. Diese Zahlen allein sind abschreckend genug, und es darf nicht übersehen werden, daß wir ohnedies eine Steuererhöhung bekommen werden. Es soll auch in diesem Zusammenhange nicht verschwiegen werden, daß Baden bezüglich

der Höhe der direkten Steuern in Deutschland so ziemlich mit an der Spitze marschiert.

Das waren Momente, die zu erwägen waren, und welche abschließend nur zu der Entscheidung führen konnten, daß man sagen mußte: Die Biersteuer muß aufgebracht werden von der Brauindustrie, und es muß der ganze Betrag, der durch die reichsgesetzliche Regelung erforderlich wird, auf die Brauindustrie abgewälzt werden.

Es ist natürlich — und ich habe darauf im einzelnen noch zurückzukommen — nicht gedacht, daß die Brauindustrie diese Steuer etwa als Gewerbesteuer tragen soll. Wir wissen sehr wohl, daß die Brauindustrie dazu nicht in der Lage ist. Die Brauindustrie ist keineswegs eine blühende Industrie. Im Gegenteil, die Brauindustrie steht unter sehr ungünstigen Verhältnissen, und die Erträge in der Brauindustrie sind gering. Es ist in nicht widerlegter Weise von Seiten der Brauer behauptet worden, daß von den 35 badischen Aktiengesellschaften die Rente, ineinander gerechnet, nur 2 1/2 Prozent beträgt. Das ist eine ungenügende Rente. Es ist ebenfalls die Behauptung nicht widerlegt worden, nicht einmal versucht worden, das Gegenteil zu behaupten, daß von den 13 größten deutschen Industrien die Brauindustrie an letzter Stelle steht.

Es sind das sehr ernste Momente, die bei der Erhöhung dieser Steuer zu erwägen waren, und wir haben uns dazu nur entschließen können einmal, weil eben das Geld unbedingt aufgebracht werden muß, und dann, weil wir der Ansicht waren, daß die Erhöhung, so wie sie eintreten wird, auf den Konsum abgewälzt werden kann, jedoch dadurch die Brauindustrie, die die Steuer ja gar nicht tragen könnte, davon entlastet wird.

Die Mehrbelastung, die auf Grund der neuen Gesetze in der Fassung des Regierungsentwurfes eintritt, beläuft sich nach sorgfältig angestellter Berechnung auf 1,77 M. für den Hektoliter Bier. Es wird also die Brauindustrie, wenn sie den Preis für das Hektoliter Bier um 2 M. erhöht, die Steuer in vollem Umfange abgewälzt haben. Diese Preiserhöhung kann die Brauindustrie unseres Erachtens vornehmen, und sie wird sie vornehmen und soll darin unterstützt werden.

Wie nun diese Abwälzung in der Praxis sich weiter vollzieht, und zwar, wenn man den Weg bis zu dem Konsumenten verfolgt, so treten da keine Momente ein, die diese unsere Berechnung stören oder als unrichtig erscheinen lassen könnten. Wir haben in Baden als Maß für das Bier im Wirtshause 4 Deziliter, die durchschnittlich 10 Pf. kosten. Wenn man annimmt, daß hierfür eine Erhöhung von einem Pfennig eintritt — weniger kann sie ja gar nicht betragen —, so würden 4 Deziliter 11 Pf. kosten. Das würde im Endeffekt einen Aufschlag von 2,50 M. pro Hektoliter Bier bedeuten. Wenn in dieser Form die Abwälzung auf den Konsumenten erfolgt, so wird der Konsum wohl diesen Aufschlag ertragen, und die Brauindustrie ist in der Lage, die ganze Steuer auf den Konsum abwälzen und pro Hektoliter noch eine Anzahl von Pfennigen für sich zu behalten. Es wird also, wenn das Gesetz sich ruhig vollzieht und wenn sonst keine Störungen wirtschaftlicher Art eintreten, die Brauindustrie infolge dieses Steuergesetzes auf die Dauer nicht geschädigt werden.

Nun ist bei dieser ganzen Frage eines sehr wichtig. Ich will das gleich hier an die Spitze stellen: Soll die Brausteuer den ganzen erforderlichen Mehrbetrag aufbringen oder nur einen Teil?

Die Kommission hat zu dieser Frage folgende Stellung eingenommen. Wir haben uns gesagt: Wenn man die Steuer nur so erhöht, daß nur ein Teil des Mehrbedarfs durch die Steuer hereingebracht wird, so werden die Brauer den Bierpreis gleichwohl und im gleichen Betrage erhöhen, denn weniger als einen Pfennig auf vier Deziliter können sie nicht aufschlagen oder weniger als 2 M. pro Hektoliter werden sie nicht aufschlagen, gleichgiltig, ob die Mehrbelastung 1,77 M., 1,60 M. oder 1,50 M. beträgt, sie werden in dieser Weise aufschlagen, weil sie aufschlagen müssen. Sie können auch die verminderte Steuer nicht auf sich nehmen, denn sie können keine Gewerbesteuer tragen. Wir haben weiter gesagt: Wenn wir ein Gesetz machen würden, durch welches der Mehrbedarf nur teilweise durch die Biersteuer hereinkäme, so würde auf der einen Seite der Konsum gerade so hoch belastet, wie wenn die ganze Steuer dem Gewerbe auferlegt wird, und dann würde zu dieser vollen Belastung des Konsums noch eine Erhöhung der direkten Steuer eintreten. Mit anderen Worten: Der badische Bürger würde auf der einen Seite als Konsument und auf der anderen Seite als Steuerzahler belastet werden. Das wollten wir nicht, und deshalb waren wir der Meinung, daß der ganze Mehrbetrag durch die Brausteuer aufzubringen sei; dann wird der Konsument, aber nicht der Steuerzahler belastet.

Nun haben sich, wie dies ja natürlich ist, bei der Frage der Besteuerung die Kategorie der Großbrauer und die Kategorie der Kleinbrauer gegenüber gestanden. Die Kleinbrauer verlangten besondere Berücksichtigung. Sie haben insbesondere angeführt, daß sie unter viel schwierigeren Umständen produzieren wie die Großbrauer, sie seien finanziell und auch technisch nicht so leistungsfähig wie die Großbrauer. Auch seien sie durch die Art ihres Betriebes gezwungen, mehr Malz zu verwenden als die Großbrauer. Sie haben dann weiter darauf hingewiesen, daß die Kleinbrauer fortgesetzt zurückgingen. Nach der von der Regierung vorgelegten Statistik haben wir jetzt in Baden noch 177 Brauereien, die bis zu 100 Doppelzentner Malz im Jahre verwenden, und 110 solche, die bis zu 250 Doppelzentner Malz verwenden. Das sind also 287 Brauereien. Die Statistik, die hier vorgelegt ist, ergibt in durchaus klarer und sehr lehrreicher Weise den Beweis, daß die Zahl dieser Kleinbrauer fortgesetzt zurückgeht.

Allein wir waren der Meinung, daß, wenn auch eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den Kleinbauern geboten ist, doch immerhin auf dem Wege der Steuergesetzgebung Existenzen nicht zu retten sind, die nach großen wirtschaftlichen Gesetzen in Gefahr kommen. Wohl waren wir der Meinung, daß man als Gesetzgeber, namentlich bei Besteuerungen, Rücksicht zu nehmen und Verhältnisse, die sich verschlimmern, tunlichst zu mildern habe, daß man verhüten solle, die Verschlimmerung zu verschärfen. Das haben wir auch getan. Daß die Kleinbrauer zurückgehen, das ist eben der große Entwicklungsprozeß, dem wir unterliegen; das können wir nicht aufhalten. Es ist aber, gerade um diesen Kleinbauern entgegenzukommen, die niederste Steuerstufe von uns von 16 auf 15 Mk. und die zweitnächste von 18 auf 17,50 Mk. heruntergesetzt worden.

Wir sind aber weiter — und ich bin der Meinung, daß das von uns in sehr weitgehendem Maße geschehen ist — auf die Berücksichtigung der Kleinen eingegangen, indem wir eine besondere Kategorie eingefügt haben, eine Kategorie, wie sie die Regierungsvorlage nicht hat, sondern wie die Regierung sie einzufügen ausdrücklich

abgelehnt hatte, nämlich eine Kategorie, wonach diejenigen, die bis zu 150 Doppelzentner Malz im Kalenderjahr verwenden, einen Ausnahmesatz von 13 M. pro Doppelzentner bewilligt erhalten.

Damit glauben wir dieser großen Zahl der kleinen Brauer bis an die Grenze des Möglichen entgegenkommen zu sein, und eine weitere Ermäßigung kann, wie ich glaube, in keiner Weise gegenüber den Großbrauereien gerechtfertigt werden; billiger Weise sollte sie von den Kleinbauern gar nicht verlangt werden.

Wir haben diesen ausnahmsweisen Vergünstigungssatz von 13 M. pro Doppelzentner aber unter Kautelen gestellt. Wir erachten es für notwendig, daß, wenn einer dieser kleinen Brauer, der einen Malzumsatz bis zu 150 Doppelzentner hat und den Vergünstigungssatz von 13 M. dafür genießt, einmal das Quantum von 150 Doppelzentnern überschreitet, er dann endgültig dieses Satzes von 13 M. verlustig geht und in die Sätze und in die Staffelung der anderen eintritt.

Es ist weiterhin (was ich, um Klarheit zu geben, hier hervorheben muß) die Bestimmung so, daß an diesem niederen Satze von 13 M. die Brauer, die größere Quantitäten verbrauchen, nicht partizipieren; die ganze Kategorie steht außerhalb der Staffelung und ist eine Kategorie für sich.

Nun sind — auch innerhalb der Kommission sind in dieser Hinsicht Anträge hervorgetreten — Wünsche geäußert worden, man möge den Kleinbauern weiter entgegenkommen, weiter, als es nach dem von mir eben dargelegten Standpunkte der Kommission geschehen ist. Es wurde beantragt, den Brauereien mit einem Verbrauch bis zu 150 Doppelzentner einen Satz von 12 M. zu bewilligen, bis zu weiteren 300 einen solchen von 14 M. Ferner wurde von anderer Seite eine Staffelung vorgeschlagen von 14, 16 $\frac{1}{2}$ , 19, 21, 22 M. und außerhalb dieser Staffelung ein Vergünstigungssatz von 12 M. für die kleinen Brauer bei einem Verbrauch bis zu 250 Doppelzentner. Noch andere weitergehende Anträge wurden gestellt.

Es schien uns unmöglich, hierauf einzugehen. Die Kleinbrauer haben ähnliche Wünsche geäußert, und sie haben dabei namentlich hervorgehoben — ein Grund, den ich persönlich durchaus für beachtenswert gelten lasse —, daß die Erhaltung der Kleinbrauer im Interesse der Brauer selbst, des Mittelstandes, im Interesse der Gemeinden, in denen sie sind und auch im Interesse des Staates liege. Das ist zuzugeben, und es ist nach meinem Dafürhalten auch mit Recht von diesen Kleinbauern hervorgehoben worden, daß ein öffentliches Interesse daran bestehe, daß nicht die Zahl der abhängigen Existenzen vermehrt, sondern daß womöglich eine große Zahl kleinerer selbständiger Existenzen erhalten werde. Auch das ist zuzugeben; allein ich habe bereits vorhin gesagt, das ist eine Frage, die dem großen wirtschaftlichen Verdegang unterliegt. Mit einem Biersteuergesetz können wir diese Frage nicht ändern und diesen Gang nicht aufhalten.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß das Verschwinden der Kleinbrauer Nachteile für die Landwirtschaft bringe. Die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes setze ihre Braugerste hauptsächlich an die nächstgelegenen Brauer ab, das seien ihre Käufer. Würde man nun ein Gesetz machen, das dazu führen würde, diese Kleinbrauer immer mehr verschwinden zu lassen, würde man namentlich die vorgeschlagenen höheren Steuersätze einführen dann würde es (wurde

geltend gemacht) dazu kommen, daß diese badische Gerste überhaupt nicht mehr gekauft werde; denn bei einem höheren Steuersatz lohne sich nur die Verarbeitung von Gerste erster Qualität mit höchstem Extraktgehalt, die badische Gerste sei aber in ihrer durchgehenden Art eine Gerste mittlerer Sorte, sie lasse sich nicht besser erzielen, das hänge mit der Beschaffenheit des Bodens und mit dem Klima zusammen.

Das alles haben wir in Betracht gezogen. Allein wir konnten uns nicht entschließen, weiter herunterzugehen, als ich angegeben habe, und zwar hauptsächlich deshalb, weil es durch eine zu weit gehende Begünstigung der Kleinbrauer diesen vielleicht möglich gewesen wäre, die Steuerbelastung auf sich selbst zu nehmen, von einem Bierausschlag abzugehen und es dadurch den Großbrauereien, die in der Hauptsache die Steuer aufbringen müssen, zu erschweren, ja da und dort unmöglich zu machen, die Steuer auf den Konsum abzuwälzen. Es ist vielfach versucht worden, diese Gefahr — die Gefahr, daß die kleinen durch Preisunterbietungen oder dadurch, daß sie nicht aufschlagen, den großen die Abwälzung unmöglich machen — als sehr unbedeutend hinzustellen. Ich sehe sie nicht als unbedeutend, sondern als bedeutend an; denn ich habe darauf hinzuweisen: Wir haben 287 Kleinbrauer, das ist eine sehr große Anzahl, und diese Kleinbrauer sind über das ganze Land verbreitet; und diese über das ganze Land verbreiteten Kleinbrauer sind, wenn sie wollen, in der Lage, durch Preisunterbietungen die Großen zu schädigen und ihnen die Abwälzung auf den Konsum zu erschweren, und sie sind sehr wohl in der Lage, in dieser Hinsicht sehr viel Unheil anzurichten.

Nun komme ich zu den Großbauern. Die Großbrauer hatten selbstverständlich aus der Wahrung ihrer Interessen heraus auch ihre Wünsche, und zwar war der Wunsch der Großbrauer im Wesentlichen der, daß man mit dem Höchstsatze nicht über den innerhalb der norddeutschen Brauereigemeinschaft bestehenden, also nicht über den im Reichsgesetz stehenden Satz von 20 M. pro Doppelzentner hinausgehen möge. Tatsächlich haben wir ja einen Höchstsatz von 22 Mark vorgeschlagen. Ferner wurde von Seiten der Großbrauindustrie gewünscht, daß die Spannung nicht mehr als 5 Mark betrage. Das Letztere hat im Sinne der Großbrauer und auch unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte im wirtschaftlichen Effekte die Bedeutung, daß es durch die geringe Spannung den kleineren unmöglich gemacht werden soll, die Biersteuer selbst zu tragen; durch die geringe Spannung sollen also die kleinen gezwungen werden, in gleicher Weise wie die Großen die Bierpreiserhöhung vorzunehmen und dadurch die Steuer im Verkehr als eine Konsumsteuer auszugestalten. In der Idee ist dieses Bestreben der Großbrauer zweifellos richtig und zu unterstützen; aber wir waren nicht in der Lage, dem Wunsche der Großbrauer zu entsprechen und den Höchstsatz auf 20 M. zu beschränken, aus dem einfachen Grunde, weil wir in die Notlage verlegt werden, den erhöhten Mehrbedarf des Reiches aufzubringen, und weil wir, wie ich ja bereits ausgeführt habe, aus triftigen Gründen zu der Ansicht kamen und kommen mußten, daß der ganze Mehrbetrag, der an das Reich abzuliefern ist, durch die Erhöhung der Biersteuer aufzubringen sei. Und dieser erhöhte Betrag der Abgabe an das Reich kann nur dann erlangt werden, wenn die Großindustrie in der Höchstgrenze mit denjenigen Sätzen belastet wird, wie es im Entwurfe vorgehen ist.

Daß wir die Spannung über 5 M. — von 15 M. zu 22 M. und daneben noch den Ausnahmesatz von 13 M. —

erweitert haben, das hat seine Gründe in dem, was ich ausgeführt habe. Wir nahmen an, daß es durch diese Berücksichtigung der Kleinen der Großindustrie nicht erschwert werde, die Bierpreiserhöhung vorzunehmen und dadurch die Mehrleistung auf den Konsum abzuwälzen. Denn die Kategorie, welche den billigen Satz von 13 M. genießt und einen jährlichen Verbrauch bis zu 150 Doppelpentner hat, besteht doch wohl aus Brauereien, die im wesentlichen das Bier selbst in der eigenen Wirtschaft ausschenken und nicht an andere verkaufen und dadurch gar nicht in die Lage kommen, Großbrauereien bei Bierkäufen zu unterbieten.

Das ist das eine. Aber nach der andern Richtung hin, gegenüber den Wünschen der Kleinen, soll in diesem Zusammenhang auch gleich das andere gesagt werden. Wenn auch der Kleine in vielen Sachen aus ganz erklärlchen Gründen gegenüber dem Großen in wirtschaftlichem Nachteil ist, so besteht doch ein unabweisbarer Vorteil für den Kleinen darin, daß er einen einfachen Apparat mit verhältnismäßig geringen Kosten hat und daß er im Gegensatz zum Großen in der Lage ist, dadurch daß er sein Bier selbst ausschenkt, einen erheblichen Schankgewinn zu erzielen. Das muß berücksichtigt werden, um die Lage der Kleinen zu übersehen und um deren Wünsche in ihrer Berechtigung abzuwägen.

Es ist dann seitens der Großbrauereien hervorgehoben worden, daß die Belastung, wie sie im Gesetze vorgeesehen ist, die badische Brauindustrie ganz besonders hart treffe, härter als die Industrie in den Nachbarländern Elsaß-Lothringen, Württemberg und auch in Bayern bei gleichen Sätzen getroffen würde, weil das Bier in Baden sehr viel stärker eingesotten werde als in diesen Nachbarländern. Es ist von den Großbrauereien angegeben und von der Großh. Regierung als richtig bestätigt worden, daß der durchschnittliche Malzverbrauch bei den Großbrauereien 20 bis 21 Kilo Malz pro Hektoliter Bier betrage, während in anderen Ländern z. B. in Württemberg und Elsaß-Lothringen der Malzverbrauch sich auf einer unteren Grenzlinie von 17 Kilo pro Hektoliter Bier bewege. Das ist ein ganz bedeutender Unterschied, und wenn man die Lage eines badischen Brauers vergleicht mit derjenigen eines Brauers in einem andern Lande, finden wir, daß das Bier im andern Lande leichter eingesotten wird und die Kosten für Rohmaterialien dementsprechend geringer sind. Es ist ein Unterschied, ob ich 17 Kilo Malz auf einen Hektoliter Bier verwende oder 20 oder 21 Kilo. Dazu kommt noch, daß die Steuer auf das Malz gelegt wird; es ist eigentlich keine Biersteuer, die wir haben, sondern eine Malzsteuer, also eine prozentual höhere Belastung auch durch die Steuer selbst. Das sind Momente, die sehr zu beachten waren.

In diesem Zusammenhange will ich noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, der gerade für die badischen Großbrauereien von Wichtigkeit ist. Wir haben in Baden ein Gesamterzeugnis von Bier für das Jahr 1908, das jetzt abgeschlossene Jahr, von rund 3 227 000 Hektoliter. Wir haben eine Einfuhr an fremden Bieren nach Baden in Höhe von rund 276 000 Hektoliter und eine Ausfuhr von rund 368 000 Hektoliter, mit anderen Worten: Baden führt 92 000 Hektoliter Bier mehr aus als ein. Infolge dieses Umstandes ist Baden, speziell die badische Großbrauindustrie, sehr beteiligt an der Regelung der Übergangsgebühren und der Rückvergütung bei der Ausfuhr, und in dieser Regelung der Übergangsgebühren und in der Regelung der Rückvergütungen bei der Ausfuhr liegen tatsächlich Momente,

welche ganz zu Ungunsten der badischen Großindustrie wirken. Bei der Ausfuhr, wenn badisches Bier außerhalb Badens ausgeführt wird, wird zunächst als Höchstfuß der in dem betreffenden Einfuhrlande geltende Steuersatz berechnet; ferner wird ein Malzquantum von 25 Kilogramm zugrunde gelegt. Es ist ausgeführt worden, daß bei der Ausfuhr nach dem Elsaß, welches nach den Mitteilungen, die wir erhalten haben, das Hauptausfuhrland für das badische Bier ist, 25 kg Malz angerechnet werden, und es wird dafür der Höchstfuß der in Elsaß von den Großbrauereien zu zahlenden Steuer gerechnet. Das ergibt eine Übergangsgebühr von 5,75 M. in Elsaß-Lothringen. Es ist dann berechnet worden, daß eine entsprechend große Brauerei bei Herstellung des Bieres in Elsaß mit einem Satz von 3,80 M. pro Hektoliter belastet werde, das ergibt tatsächlich eine Differenz von 2 M. zu Ungunsten der badischen exportierenden Brauer. Da wir nun in Deutschland verschiedene Steuerätze, überhaupt verschiedene Biersteuerregulierungen haben, so müssen wir wirtschaftlich trotz unserer nationalen politischen Einheit da und dort das Ergebnis erleben, daß tatsächlich innerdeutsche Schutzölle gegeben sind, und es ist dieses Verhältnis im vorliegenden Falle ein solches, das die Wirkung eines Schutzölles zu Gunsten des elsässischen Bieres gegenüber dem badischen hat, d. h. das badische Bier, das nach dem Elsaß kommt, ist nach dieser Regelung der Übergangsgebühren um 2 M. höher belastet als das elsässische.

Nun gibt es allerdings eine Ausfuhrvergütung. Der badische Brauer, der Bier nach dem Elsaß ausführt, bekommt die Steuer, die er bezahlt hat, rückvergütet. Allein die Rückvergütung findet statt auf Grund der wirklichen Verhältnisse. Es wird eben für jede Brauerei vermöge der Staffellung ermittelt, wieviel sie nach dem von ihr produzierten Quantum Steuersatz bezahlt. Ferner wird das Quantum ermittelt, das sie verwendet, um ein Hektoliter Bier herzustellen. Das trifft natürlich dann niemals mit der Übergangsgebühr zusammen, denn, wie ich gesagt habe, wird bei der Übergangsgebühr ein Quantum von 25 kg Malz zugrunde gelegt, währenddem die wirkliche Verwendung ja nur 20 oder 21 kg beträgt. Infolgedessen kann durch die Rückvergütung bei der Ausfuhr niemals dasjenige ausgeglichen werden, was als Übergangsgebühr in dem betreffenden Ausland, also in Elsaß-Lothringen zu zahlen ist. Es wäre wünschenswert, wenn das gleichheitlich geregelt wäre, wenn Übergangsgebühr und Ausfuhrvergütung gleich wäre. Das wäre namentlich auch für die Staaten eine sehr viel einfachere Abrechnung als jetzt. Allein das ist ein Wunsch, den wir der Zukunft übergeben. Heute ist es nicht möglich, und zwar ist es, wie ich mich überzeugt habe, hauptsächlich durch den Widerstand Preußens auf diesem Gebiete nicht möglich. Preußen will die Übergangsgebühr in ziemlicher Höhe erhalten, um dadurch eine Art von Schutzoll zugunsten des norddeutschen Bieres zu behalten, weil es die Konkurrenz vor allem des bayerischen Bieres erschweren will. Es wäre, wie gesagt, in wirtschaftlicher Hinsicht zu wünschen, daß da eine gewisse Korrektur eintreten würde.

Nun haben wir, wie gesagt, diese oberen Sätze angenommen. Sie sind eine schwere Belastung für die Brauindustrie. Allein sie wird in der Lage sein, dieselbe abzuwälzen, und wir finden uns mit diesen Sätzen auch im Einklang mit den Nachbarländern. Württemberg hat auch einen Höchstfuß von 22 M., Elsaß-Lothringen hat sogar einen solchen von 23 M.

Wenn der Vorschlag der Kommission Gesetz wird, so wird ja unabwieslich eine Erhöhung des Bierpreises eintreten müssen. Ich habe ja bereits davon gesprochen, daß das Glas Bier von 10 auf 11 Pfennig wird aufgeschlagen müssen. Das kann dann vom Konsumenten und auch vom Produzenten getragen werden. Beide müssen nur der Mäßigung sich befleißigen. Mäßigung ist nötig für die Brauer im Aufschlagen, Mäßigung auch für den Konsumenten — ich meine jetzt nicht im Konsum von Bier, mit dem habe ich es hier nicht zu tun — sondern Mäßigung seines Unwillens, mit dem er einen Bieraufschlag aufnimmt. Wir müssen vor allen Dingen, auch im kleinen, an den großen Zusammenhang aller Dinge denken. Diese Steuer ist veranlaßt durch Abgaben an das Reich, und das Reich braucht das Geld, um die großen nationalen Aufgaben zu erfüllen, und aus der Erfüllung dieser großen nationalen Aufgaben haben wir die Möglichkeit erlangt, wirtschaftlich fortzuschreiten. Das soll in diesem Zusammenhange kurz gestreift sein.

Der Vollständigkeit halber muß ich noch auf ein anderes Moment hinweisen. Die Gemeinden erheben ebenfalls eine Malzsteuer von 2,70 M. pro Doppelzentner, ferner eine Verbrauchssteuer für Bier, das von einer Gemeinde in die andere Gemeinde eingeführt wird. Letztere ist zurzeit begrenzt durch den Höchstfuß von 85 Pfg. pro hl. Das ist eine Gemeindebesteuerung, ein Oktroi, welchem die Brauereien noch unterliegen neben der Besteuerung durch den badischen Staat. Wir haben diese Angelegenheit aus unsern Erörterungen ausgeschieden, denn es ist eine Sache der Gemeindebesteuerung und wir haben es hier zu tun mit der durch den Staat vorzunehmenden Steuergesetzgebung. Es soll aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß auch noch andere Lasten von den Brauereien getragen werden müssen, als diejenige, von der wir reden.

Das wäre die allgemeine Orientierung über diesen Gegenstand. Ich will nun in aller Kürze übergehen auf die einzelnen Fragen. Wenn Sie den Gesetzentwurf zur Hand nehmen, finden Sie den Regierungsvorschlag und ihm gegenüber gestellt den Kommissionsvorschlag. Über die Sätze, die wir gegenüber dem Regierungsvorschlag ermäßigt haben, habe ich bereits gesprochen, ebenso habe ich davon gesprochen, daß wir eine Ausnahmekategorie von 150 Doppelzentnern mit einem Steuerfuß von 13 Mark pro Doppelzentner eingeführt haben.

Es ist dann noch hinzuweisen auf Ziffer 3 des § 1. Da heißt es: „In Artikel 39 werden die Worte „in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März“ gestrichen.“ Dieser Strich rechtfertigt sich, er entspricht dem heutigen Stand der Dinge. Es war nämlich früher die Stundung für die Brauereien, welche Sicherheit leisteten, beschränkt auf Bier, das in gewissen Monaten hergestellt worden ist. Das ist nun nicht mehr der Fall. Die Stundung von 4 Monaten tritt ein, ganz gleichgültig in welchen Monaten das Malz zur Verwendung kommt, das Bier also gefotten wird. Ich habe bereits erwähnt, daß 4 Monate Stundung gewährt werden und daß die Stundung einem sicheren Zahler gegen Sicherheitsleistung bewilligt wird. Innerhalb der norddeutschen Brauereigemeinschaft ist die Stundung anders geregelt. Dort wird eine Stundung von 3 Monaten bewilligt ohne Sicherheit, eine Stundung von 6 Monaten bei Sicherheit. Es ist in der Kommission ange-

regt worden, auch für Baden diese Stundungsmaßregel einzuführen. Die Regierung hat sich demgegenüber ablehnend verhalten. Sie führte aus, eine Stundung ohne Sicherheit schließe ein großes Risiko in sich, das der Staat nicht auf sich nehmen könne; auch sei es in anderen Verwaltungszweigen nicht eingeführt, daß Stundung bewilligt werde ohne Sicherheit. Eine Stundung von 6 Monaten gegen Sicherheit zu bewilligen, habe das Bedenken gegen sich, daß dann, wenigstens im nächsten Budgetjahr 1910/11, durch die weitausgespannte Stundung erhebliche Beträge nicht eingingen, weil sie in das nächstfolgende Jahr übergingen, und dadurch würde das Gleichgewicht des Budgets gefährdet. Es hat die Kommission in ihrer Mehrheit dieser Auffassung der Großen Regierung sich angeschlossen und es bei der Vorschrift belassen, daß die Stundung 4 Monate beträgt, wenn Sicherheit geleistet wird.

Ich gehe über zu § 2. Der § 2 enthält Schutzeinstimmungen. Es soll dadurch verhütet werden, daß neue Brauereien entstehen, kleine Brauereien, um an den Vergünstigungen, die den kleinen eingeräumt sind, zu partizipieren und um, vielleicht in erfolgreicher Weise, den großen Konkurrenz zu machen. Es ist bestimmt, daß Brauereien, die entstehen bis zum 31. Dezember 1912, einen Zuschlag von 25 Prozent der Steuer erhalten. Es lagen Anträge und Petitionen vor, diese Schutzbestimmungen sachlich und zeitlich zu verschärfen, eine Erhöhung von 25 Prozent auf 50 Prozent und außerdem eine Ausdehnung der Schutzzeit über den 31. Dezember 1912 hinaus eintreten zu lassen. Es ist zu erwähnen, daß innerhalb des Gebietes der norddeutschen Brauereigemeinschaft die Bestimmung gilt, daß bis zum 31. März 1915 ein Zuschlag zur Steuer von 50 Prozent erfolgt — wir haben 25 Prozent — und dann noch vom 1. April 1915 bis 31. März 1918 ein solcher von 25 Prozent. Die norddeutsche Brauereigemeinschaft hat also einen höheren Zuschlag und außerdem eine sehr viel längere Ausdehnung der Schutzzeit. Die Großbrauer in Baden sind mit der Anregung hervorgetreten, daß der Zuschlag mindestens 50 Prozent betragen müsse.

Innerhalb der Kommission lagen drei Anträge vor.

Ein Antrag ging dahin, die zeitliche Wirksamkeit dieses Paragraphen auszudehnen vom 31. Dezember 1912 bis dahin 1915.

Ein anderer Antrag wollte, daß diese Erhöhung der Steuerfüße, dieser Zuschlag, dann nicht eintrete, wenn jemand eine Brauerei als Hypothekengläubigerin erwerben müsse, um nicht Verluste an einem Darlehen zu erleiden.

Ein weiterer Antrag ging dahin, den ganzen Paragraphen zu streichen, und zwar hat diesem Antrag die Anschauung zugrunde gelegen, daß dieser Paragraph eine ungebührliche Beschränkung der Gewerbefreiheit enthalte und deshalb prinzipiell aus diesem Grunde zu verwerfen sei. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit auf den Standpunkt der Regierung gestellt. Man glaubte dadurch, daß man der Regierungsvorlage beitrifft, genügend Rücksicht auf die bestehenden Brauereien genommen zu haben; man wollte auch nicht durch sachliche und zeitliche Verschärfungen eine weitergehende Beschränkung der Gewerbefreiheit einführen und aus diesen Gründen ist man dazu gekommen, den Paragraphen so anzunehmen wie er ist.

Es ist dann weiterhin erwogen worden, daß Fälle eintreten könnten, in denen dieser Zuschlag doch ungerechtfertigt, wirtschaftlich von einem Nachteil wäre, wie ihn der Gesetzgeber gar nicht wollte. Dem wurde von Seiten der Regierung Rechnung getragen, indem ein Zusatz zu § 2 vorgeschlagen worden ist, wonach das Finanzministerium ermächtigt ist, von der Erhöhung des Steuersatzes für Brauereien, die mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, abzusehen, wenn erhebliche Billigkeitsgründe hierfür vorliegen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, gerechte, billige Remedur eintreten zu lassen da, wo die Verhältnisse ganz anders liegen, als man sie bei Erlassung des Gesetzes sich gedacht hat, wo der Fall eintreten könnte, von dem man sagt *summum jus, summa iniuria*, das höchste Recht, die höchste Ungerechtigkeit. In solchen Fällen sollte die Regierung die Möglichkeit an der Hand haben, durch Abwägen der Verhältnisse zu korrigieren und eventuell von der Anwendung des Gesetzes abzusehen.

Des Weiteren sind noch einige kleine Abänderungen da, die ich nicht zu besprechen brauche. Es sind selbstverständlich die Daten abgeändert worden, weil das Gesetz nicht auf 1. Januar in Kraft treten kann, es ist auch in § 2 statt des 1. Juli 1909 das Datum des 1. August 1909 eingesetzt worden. Damit wäre ich mit der Berichterstattung über das Biersteuergesetz zu Ende.

Ich habe aber noch etwas hinzuzufügen, weil die Kommission auch das erörtert hat. Es ist angeregt worden, daß eine Resolution zu fassen sei dahin, daß die Arbeiter, die infolge der Erhöhung der Biersteuer beschäftigungslos werden, auf eine gewisse Zeit und in einem gewissen Maße entschädigt werden.

Die Kommission hat dieser Anregung Folge geleistet, und deshalb geht der Antrag, welchen ich an das Hohe Haus zu stellen habe, dahin:

Hohe Zweite Kammer wolle

- a) dem Gesetzentwurf in der von der Budgetkommission beschlossenen Fassung die Genehmigung erteilen,
- b) die Erwartung aussprechen, daß die Grob-Regierung einer Entschädigung der infolge des Biersteuergesetzes arbeitslos werdenden Brauereiarbeiter, deren Maß und Dauer später zu bestimmen ist, ihre Zustimmung gibt,
- c) die zu dem Gesetzentwurf eingereichten Petitionen damit für erledigt erklären,
- d) über den Gegenstand in abgefürzter Form zu beraten. (Beifall.)

Der Kommissionsantrag, über den Gegenstand in abgefürzter Form zu beraten, wird angenommen.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters, und nachdem in der Kommission, wenigstens unter den Parteien, die das Gesetz annehmen werden, eine Einigung über alle strittigen Punkte erzielt worden ist, glaube ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken zu sollen. Unsere Fraktion wird den Gesetzentwurf so, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, annehmen und ebenso auch den übrigen Anträgen der Kommission zustimmen.

Die überwiegende Mehrheit meiner politischen Freunde

ist von Anfang an der Auffassung gewesen, daß das Mehr, das wir an Biersteuerausgleichungsbeträgen an das Reich abliefern müssen, daß diese 4 340 000 M., von denen der Herr Berichterstatter auch gesprochen hat, aufgebracht werden müssen durch die Erhöhung unserer Landesbiersteuer. Einzelne unserer Freunde haben allerdings von Anfang an sehr gewichtige Bedenken gegen die Erhöhung unserer Landesbiersteuer gehabt, indem sie glaubten, im Hinblick auf die Vorgänge bei den letzten Wahlen und die vielfach künstlich ins Volk hineingetragene Abneigung gegen alle Konsumsteuern dieser Stimmung eine gewisse Rechnung tragen zu sollen. Sie haben sich aber im Laufe der Beratungen überzeugt, daß sie, daß wir alle vor eine Alternative gestellt sind, angesichts deren es eine andere Möglichkeit, als die Landesbiersteuer zu erhöhen, kaum geben kann, wenn man nicht zu ganz unerträglichen Zuständen gelangen will. Wir sind vor die Frage gestellt: Wollen wir die direkten Steuern, die Vermögens- und die Einkommensteuer, um 15 Proz. erhöhen, oder, wenn wir uns auf eine Erhöhung der Einkommensteuer beschränken, wollen wir diese um 24 Proz. erhöhen, oder wollen wir durch eine entsprechende Erhöhung der Biersteuer dasjenige hereinbringen, was wir auf Grund der Reichsgesetzgebung mehr als bisher an die Reichskasse bezahlen müssen? Je mehr man sich über diese Alternative klar geworden ist, desto mehr hat sich die Überzeugung befestigt, daß es, so wie die Verhältnisse liegen, nicht anders geht, als daß man dem vorliegenden Gesetzentwurf im wesentlichen zustimmen muß.

Wir haben von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß die Erhöhung der Landesbiersteuer, so wie sie geplant ist, voraussichtlich auch eine Erhöhung des Bierpreises für die Konsumenten im Gefolge haben wird. Das ist ja an sich bedauerlich, aber eine Preissteigerung, wie sie durch die Erhöhung der Biersteuer sich rechtfertigen würde, ist immerhin eine erträgliche. Was die Bierbrauer künftig an Biersteuer mehr bezahlen müssen, bewegt sich, wie wir gehört haben, je nach der Größe des Betriebes zwischen 1,6 und 1,77 M. pro Hektoliter. Daraus geht hervor, daß ein weiterer Preisaufschlag als 2 Pf. pro Liter, mit anderen Worten als 1 Pf. pro ½ Liter infolge der Steuer, die wir heute beschließen, keineswegs gerechtfertigt ist, es würde sogar noch etwas weniger ausmachen. Wir sind aber der Meinung, daß der nationale Zweck, zu dessen Förderung im Reiche die Biersteuer erhöht worden ist, eine derartig mäßige Erhöhung des Bierpreises erträglich erscheinen läßt.

Die Mitglieder meiner Partei haben sich in der Kommission zunächst bemüht, eine gründliche Untersuchung darüber herbeizuführen, ob überhaupt ein Biersteuerausgleichungsbetrag in der Höhe, in der ihn die Regierung berechnet, wird entrichtet werden müssen, ob es notwendig sein wird, die Biersteuer in dem Maße zu erhöhen, wie es die Grob-Regierung vorschlägt, und wir sind dabei zu der Überzeugung gekommen, daß sich die Summe etwas ermäßigen wird. Bei der Berechnung des Reichsbedarfes ist man davon ausgegangen, daß man mit einem Konsumrückgang von 5,8 Proz. zu rechnen habe. Unsere badische Berechnung ist dagegen aufgebaut auf der Annahme, daß ein Konsumrückgang von 10 Proz. stattfinden wird, das ergibt einen Unterschied von 4,2 Prozent. Wenn man nun auch zugeben kann, daß bei uns mit Rücksicht darauf, daß der Obstwein und auch der Rebwein ein ungleich größere Rolle spielen als in Norddeutschland, ein stärkerer Konsumrückgang eintreten wird als im Gebiete der norddeutschen Brauereigemeinschaft, so wird

immerhin ein Unterschied von 4,2 Proz. kaum herauskommen. Bei einem Steuerertragnis (in runden Ziffern ausgedrückt) von 13 Millionen würde die Differenz von 4 Proz. gegenüber dem angenommenen Rückgang von 10 Proz. einen Unterschied von einer halben Million ausmachen. Wenn man nun auch annehmen will, daß die Regierung den Rückgang nur um 2 Proz. zu hoch in Rechnung gestellt hat, daß also ein Konsumrückgang statt von 10 Proz. von 8 Proz. stattfindet, so hätten wir immerhin einen Minderbedarf von etwa einer ¼ Million. Daraus haben wir unsererseits die Berechtigung abgeleitet, auf eine Ermäßigung der angeforderten Sätze hinzuwirken.

Diese Ermäßigung wird sich nahe legen schon im Hinblick darauf, daß uns die Spannung zwischen Groß- und Kleinbrauereien nicht eine genügende zu sein scheint. Wir waren von vornherein damit einverstanden, daß die bisherige Abstufung der Malzverwendungsgruppen, wie sie bisher bestanden hat, als zweckmäßig, als in der Vergangenheit erprobt festgehalten werden kann. Dagegen sind wir zu der Überzeugung gelangt, und zwar auch an der Hand der Statistik, die uns gegeben worden ist, daß die Spannung von 5 M. zwischen den niedrigsten und den höchsten Sätzen, wie wir sie bis jetzt gehabt haben, also zwischen den Klein- und den Großbrauereien, eine zu geringe gewesen sein muß. Wenn Sie diese Statistik geprüft haben, so werden Sie sich davon überzeugt haben, daß im letzten Jahrzehnt ein auffälliger Rückgang in der Zahl der Brauereien zu verzeichnen ist, und namentlich die kleinen Brauereien sind es, die immer mehr verschwinden und stark zurückgegangen sind. Das muß doch wohl in erster Linie darauf zurückgeführt werden, daß die kleineren Brauereien der Konkurrenz der größeren nicht gewachsen waren und daß die größeren trotz der Spannung unter günstigeren Bedingungen gearbeitet haben. Die Verminderung der Zahl der Brauereien ist aber zweifellos ein sehr bedauerlicher Vorgang. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht schon ausgeführt, daß auch der Mittelstand einen Stoß erleidet, wenn die kleinen Brauereien mehr und mehr verschwinden, da mit diesen auch andere Interessen verqu coastet sind, deren Schädigung wir tunlichst verhüten müssen. Der Kleinbrauer kauft die Gerste von seinen Konsumenten, der Großbrauer hat andere Bezugsquellen, der Kleinbrauer gibt den Leuten am Ort Verdienst, er liefert den kleinen Leuten das Malz für die Viehfütterung, es sind also eine ganze Reihe von Momenten, die für die Prosperität ganzer Gemeinden schwer ins Gewicht fallen. Wenn wir es erreichen können, daß wir diesen Rückgang aufhalten, daß wir ihn vielleicht ganz verhüten können, so sind wir nach meiner Meinung verpflichtet, das unsrige dazu zu tun. Es kann ja sein, was da und dort behauptet worden ist, daß dieser Rückgang auf die Dauer doch nicht gänzlich aufzuhalten ist, aber selbst wenn wir ihn nur verlangsamen, so ist damit nach meiner Meinung schon recht viel für die wirtschaftlichen Interessen unseres Volkes erreicht.

Wir hatten deshalb in der Kommission, wie auch der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ursprünglich zum Schutze gerade der Kleinbrauereien weitergehende Anträge gestellt, nämlich auf Einführung der Sätze von 14, 16½, 19, 21 und 22 M. Wir waren ursprünglich sogar noch weiter gegangen und hatten Sätze von 10, 12 bis 20 M. beantragt, Sätze, die auch das Reichstagszentrum beantragt hatte. Die Groß-Regierung hat dagegen energisch Stellung genommen, sie hat darauf hingewiesen, daß der Anfall ein zu großer würde. Wir

haben uns auch überzeugen müssen, daß auf der Basis, wie wir sie als richtig angenommen hatten, ein Gesetz schwer oder vielleicht gar nicht zustande käme, und wir haben uns angesichts der Berechnungen der Groß-Regierung überzeugen müssen, daß die volle Deckung des Biersteuerausgleichsbedarfs und die gleichzeitige Erhaltung der bisherigen Einnahmen des badischen Staates aus Biersteuer bei Einsetzung einer untersten Steuerstufe von 14 M. oder weniger nicht erreicht werden könne. Mit Rücksicht hierauf haben wir uns schließlich auf die Sätze verständigt, die Ihnen die Kommission jetzt vor schlägt. Wir haben es umsomehr tun können, als man einem anderen Gedanken von uns Rechnung getragen hat, auch auf jener Seite des Hauses (zu den Liberalen), daß nämlich für die ganz kleinen Brauereien mit einem bisherigen Verbrauch bis zu 150 Doppelzentner noch ein gegenüber dem niedersten Steuerfuß um 2 M. ermäßigter Steuerfuß von 13 M. in Anwendung kommen soll. Es ist damit für die allgemeine Skala statt der bisherigen Spannung von 5 M. eine solche von 7 M. geschaffen, und für die Kleinbrauereien, die bis zu 150 Doppelzentner und solange sie bis zu 150 Doppelzentner verwenden, ist sogar eine Spannung von 9 M. geschaffen. Damit glauben wir, daß wir die Lage, die Konkurrenzfähigkeit der Kleinen erheblich gestärkt haben.

Ich glaube also, daß die Kleinen, die uns ja mit einer Reihe von Petitionen bedacht haben, in denen sie teilweise weitergehende Wünsche geäußert haben, mit dieser Gestaltung des Gesetzes durchaus zufrieden sein können. Sie erfahren durch dieses Gesetz zweifellos eine wesentliche Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand. Auf der anderen Seite haben aber die mittleren und Großbrauer Bedenken geäußert; sie haben geglaubt, daß diese Sätze, wie die Kommission sie jetzt vor schlägt, die Wirkung haben werden, daß die Kleinen mit dem Bierpreis nicht aufschlagen, wodurch sie selbst gezwungen seien, den Preis ebenfalls unten zu halten, und wodurch ihre Betriebe unrentabel gemacht werden könnten. Wir hegen diese Befürchtungen nicht. Ich glaube, die Mehrbelastung ist immerhin eine solche, daß auch die Kleinen an eine Abwälzung auf das Publikum werden denken müssen, und diese Abwälzung auf das Publikum ist ja aus Gründen, die ich Ihnen angedeutet habe und die der Herr Berichterstatter des näheren ausgeführt hat, in der Tat eine berechnete. Auch die Kleinen werden nach meiner Meinung die Gelegenheit ergreifen, um ein wenig, so wie es durch das Gesetz an sich auch für die Großen erforderlich werden wird, etwa um einen Pfennig pro ½ Liter mit dem Bierpreis aufzuschlagen. Die Großen müssen sich aber auch vergegenwärtigen, daß ja auch ihnen die niederen Sätze zu gut kommen. Infolge der Durchstaffelung, die in unserem Gesetze besteht, genießen sie alle diese niederen Sätze ebenfalls.

Wir glauben also, daß die Befürchtungen, die geäußert worden sind, weder auf der einen noch auf der anderen Seite eintreten werden, und wir sind der Meinung, daß wir die Vorschläge der Kommission auch um deswillen verantworten können, weil auch unsere Nachbarstaaten in ähnlichen Sätzen sich bewegen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Elsaß im oberen Satz sogar bis auf 23 M. geht. Es ist darauf hingewiesen worden, daß Württemberg annähernd die gleichen Sätze hat wie wir. Wir wissen, daß in Bayern Sätze von 14½ bis 20½ Mark vorgeschlagen sind. Das ist ja an sich etwas niedriger, allein man hat in Bayern nicht die Durchstaffelung, wie wir sie bei uns haben. Es sind übrigens in

Bayern noch andere Bestrebungen vorhanden, es läßt sich dort noch gar nicht absehen, zu welchen Sägen man kommen wird. Jedenfalls vertritt die Regierung auch dort energisch den Standpunkt, daß annähernd ähnliche Säge, wenigstens in der Wirkung ähnliche Säge angenommen werden müssen, wie wir sie hier auch einführen.

Die Großh. Regierung hat gegenüber unseren Abänderungsanträgen, insbesondere gegenüber dem, was wir in Hinsicht einer größeren Spannung zwischen Groß- und Kleinbrauern in der Kommission beantragt und durchgeführt haben, große Bedenken geäußert. Sie hat darauf hingewiesen, daß unsere Staatskasse schon für den Monat Januar 330 000 M. verloren habe, die wir ihr wohl hätten zugute kommen lassen können. Ich glaube aber, die Großh. Regierung kann sich zufrieden geben mit den Sägen, wie die Kommission sie beantragt. Sie hat uns ja selber berechnet, daß der Minderertrag an Biersteuer, der infolge unserer Abänderungen ihrer Vorschläge sich ergeben wird, nur 180 000 M. beträgt. Dieser Minderertrag wird ausgeglichen, da die Regierung, wie eingangs gesagt den Konsumrückgang mit 10 Prozent höchst wahrscheinlich zu hoch berechnet. Wenn der Konsumrückgang um 2 bis 3 Prozent geringer wird, so wird ein vollständiger, sogar reichlicher Ausgleich eintreten. Wir müssen ferner berücksichtigen, daß wir im laufenden Jahr erst vom 1. April ab die erhöhten Ausgleichsbeträge an das Reich zu bezahlen haben. Es wird also unter allen Umständen, allermindestens auch bei Berücksichtigung der Stundung, jedenfalls vom nächsten Jahre ab unsere badische Staatskasse in der Lage sein, aus den Mehrerträgen unserer Biersteuer das abzuliefern, was wir an Ausgleichsbeträgen an das Reich abführen müssen.

So glaube ich, daß wir trotz aller Bedenken und trotz aller Kämpfe, die wegen dieses Gesetzes geführt worden sind, ein Werk schaffen, das befriedigen kann, und ich möchte hoffen, daß dieses Gesetz sich in der Zukunft bewähren wird und daß damit in unserem Brauereigewerbe, das des Schutzes in der Tat bedarf und des Schutzes wert ist (es liefert uns ja fast ebenso viel Erträge wie die Vermögenssteuer), eine gewisse Beruhigung eintritt, daß alle Kreise der Bevölkerung, sowohl die interessierten Industriellenkreise, wie auch die konsumierende Bevölkerung, sich mit dem Gedanken zufriedengeben werden, daß wir hier zu einer neuerlichen Mehrbelastung haben schreiten müssen, weil es notwendig war im Interesse des Reiches, dem wir ja alle dienen wollen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Süßkind (Soz.): Der Herr Abg. Kopf hat zum Schluß seiner Rede erklärt, die Biersteuer bringe uns fast soviel ein als die Vermögenssteuer. Diese Tatsache gibt zu denken. Wenn die Mittel für die nationalen Zwecke, von denen der Herr Abg. Kopf gesprochen hat, nur durch dauernde Erhöhung der indirekten Steuern aufgebracht werden können, so sollte doch mit diesem ganzen System endlich einmal Schluß gemacht werden. Und wenn der Herr Abg. Kopf erklärt hat, es sei von uns eine ungeheure Agitation gegen die Erhöhung der Biersteuer entfaltet worden, so haben wir draußen im Lande gar nichts weiter gesagt als: Wenn ihr euer Bier jetzt teurer bezahlen müßt, so bedankt euch bei eurem gewählten Zentrumsabgeordneten dafür. Hat man damit eine Unwahrheit gesagt? Ist das eine Unwahrheit, wenn man dem Volke einfach erklärt, das Zentrum habe versprochen, es werde jede indirekte Steuer im Reichstage verhüten, und seine erste Tat sei

die Erhöhung der Biersteuer gewesen? Wenn Sie (zum Zentrum) das nicht gewollt haben, so war es höchst unvorsichtig von Ihnen, daß Sie im Jahre 1907 Flugblätter herausgegeben haben, in denen Sie dem Volke versprochen haben, es mit jeder indirekten Steuer zu verschonen.

Meines Erachtens ging Ihre Absicht gegenüber dem vorliegenden Entwurf dahin, die Sozialdemokratie, weil sie die Wähler mit den Nationalliberalen zusammen im Großblock gemacht hatte, nunmehr dazu zu zwingen, die Biersteuer zu bewilligen, wodurch Ihnen der Weg freigeblieben wäre, gegen die Biersteuer zu stimmen, um dann dem Volke draußen zu sagen: Wir vom Zentrum sind an der Biersteuer in Baden unschuldig, denn wir haben nicht für die Biersteuer gestimmt. Diesen Gefallen haben wir Ihnen nicht tun können, denn wir sind entschiedene Gegner jeder indirekten Steuer, umjomehr Gegner der Biersteuer, als die der Brauereigemeinschaft angehörenden Staaten sehr gut auch ohne den Mehrertrag aus der Biersteuer auskommen. Die Biersteuer ist bei uns in Baden i. Zt. eingeführt worden, als sie in Norddeutschland nur in ganz geringem Maße oder noch gar nicht bestand. Von Anfang an hat man in Süddeutschland aus den Getränken ganz besonders hohe Steuer zu erzielen verstanden, und Sie wissen, daß wir in Baden im Gegensatz zu anderen Staaten nicht allein aus dem Bier sondern auch aus dem Weine (übrigens auch aus dem Fleisch) ganz beträchtliche Steuern erzielen. Das badische Volk marschiert also hinsichtlich der indirekten Steuern an der Spitze sämtlicher deutscher Staaten.

Die Art und Weise der Erhöhung der Biersteuer wird auf den Konsum große Einwirkung haben. Wenn aber die Großh. Regierung mit einem Rückgange von 10 Prozent rechnet, so glaube ich, daß die Regierung hier etwas zu optimistisch gewesen ist. Schon im Jahre 1909 hatten wir gegen das Jahr 1908 eine Mindereinnahme aus der Biersteuer im Betrag von 5 bis 600 000 M., und dabei war noch kein Preisaufschlag erfolgt und keine Biersteuererhöhung eingetreten. Bei einer Gesamteinnahme von über 6 Millionen ist das ein Rückgang von etwa 10 Prozent! Ich glaube, daß wir nach der Erhöhung der Biersteuer, namentlich im ersten halben Jahre, mit einem Bierkonsumrückgange nicht von 10 Prozent, sondern wahrscheinlich von 15 bis 18 Prozent zu rechnen haben werden, vielleicht sogar von 20 Prozent. Sie dürfen dabei nicht verkennen, daß die Antialkoholbewegung entschieden auch jetzt wieder ganz energisch einsetzen wird, und zwar besonders hier bei einer Gelegenheit, wo sie darauf hinweisen kann, daß die Arbeiter an und für sich entschiedenen Gegner der indirekten Steuern sein müssen. Die Antialkoholbewegung hat ja beim Branntwein schon sehr stark eingesezt, wie Sie gehört haben werden, mit dem Erfolge, daß im letzten Halbjahre über 200 000 hl Branntwein weniger verbraucht worden sind. Auf das ganze Jahr gerechnet ist für das Reich mit einem Minderverbrauch von etwa 500 000 Hektoliter zu rechnen. Jedenfalls wird unser Bestreben dahin gehen, den Konsum noch mehr einzuschränken. Sie sehen also, daß die Rechnung, die die Regierung hier von einem Minderverbrauch von 10 Prozent ausmacht, sehr gering gegriffen ist.

Der Herr Abg. Kopf hat insbesondere darauf hingewiesen, daß in dem Gesetze, wie es seitens des Zentrums vorgeschlagen worden sei, das Bestreben gewaltet hätte,

die kleinen Brauer mehr zu schützen. Sie vergessen dabei, daß die Großbrauereien, die nun einmal auf den Großbetrieb eingerichtet sind, dahin trachten müssen, ihre Produktion zu erhalten und zu erhöhen, wenn sie sich überhaupt über Wasser halten wollen. Die Großbrauereien werden die Agitation und vor allem die Konkurrenz gegen die Kleinbrauereien in Zukunft in noch ganz anderem Maßstabe betreiben, als das bis jetzt geschehen ist. Die Regierungsvorlage sagt uns auf Seite 9 des Berichtes, daß trotz der Staffelung, die im Jahre 1896 eingetreten ist, nicht verhindert werden konnte, daß ein großer Teil der Kleinbrauereien eingegangen ist. Ich bin der Überzeugung, daß infolge der neuen Biersteuer die großen Brauer ihre Tätigkeit soweit entfalten werden, daß über kurz oder lang noch viel mehr kleine Brauereien eingehen werden. Wir haben das ähnlich bei anderen Sachen erlebt, so bei der Warenhaussteuer; je mehr Steuer wir auf solche Geschäfte legen, umso intensiver wird ihre Tätigkeit, und um so gefährlicher werden sie für den kleinen Mann und für den Mittelstand.

Wenn die Kleinbrauereien zurückgehen — und sie werden auf Grund des Gesetzes zurückgehen —, wird auch selbstverständlich ein Nachteil für die Landwirtschaft, soweit sie den Anbau von Gerste betreibt, eintreten. Was Sie (zum Zentrum) verhindern wollen, wird so erst recht eintreten. Ähnlich ist es mit dem Malzverbrauch.

Die Staffelung von 13 bis 23 M. erscheint mir etwas zu hoch und insbesondere nur dazu angetan, um, weil Sie (zur Rechten) im großen und ganzen keine Freunde der Entwicklung unserer Großindustrie sind, den Großbauern eines auszuweichen. Wir haben gar kein Interesse daran, daß unsere Großindustrie in ihrer Entwicklung gehemmt oder gar zurückgedrängt wird, denn das wäre für unsere badischen Finanzen ein ungeheurer Schaden. Je mehr wir die Großindustrie belasten, desto größer wird der Schaden für uns, und wenn wir sie erdroffeln, werden wir gerade das Gegenteil von dem erreichen, was Sie erreichen wollen, wir werden nämlich dann kein Geld mehr aus den Brauereien für den Staat herausziehen.

All diese Gründe können uns nicht dazu führen, das Gesetz als eine ideale Schöpfung anzusehen. Wenn der Entwurf davon spricht, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes neu errichtete oder neu in Betrieb genommene Brauereien bis zum 31. Dezember 1912 von vornherein um 25 Prozent stärker belastet werden, so enthält diese Bestimmung eine Beschränkung der Gewerbefreiheit. Ich glaube nicht, daß unter den schwierigen Verhältnissen, wie sie heute bestehen, sich überhaupt neue Brauereien aufbauen werden. Ich glaube im Gegenteil, ein großer Teil der Brauereibesitzer wäre froh, wenn sie ihr Geld wieder aus den Brauereien heraus hätten, und es werden Jahre vergehen, bis hier wieder eine Gesundung eintritt. Auch die goldenen Zeiten der Großbrauereien sind infolge der intensiven Tätigkeit der Antialkoholbewegung und der Erhöhung der Steuer für einige Jahre, wenn nicht vielleicht für dauernd vorüber. Hinsichtlich der Behandlung der Gewerbefreiheit darf uns keinesfalls der Reichstag als Vorbild dienen. Der Reichstag hat nach dieser Richtung hin schon manches Gesetz gebracht — er ist ja auch reaktionär zusammengesetzt —, das nicht immer günstig für die allgemeine Entwicklung des Handels und der Industrie war, und hat auch schon nach verschiedenen Richtungen hin versucht, die Gewerbefreiheit einzuschränken.

Es kommt auch noch Folgendes in Betracht: Wenn kein Wunsch besteht, daß ein Bierkrieg ausbricht, müssen die Großbrauereien so vernünftig sein und nicht mehr als einen Pfennig auf das Glas Bier schlagen, denn das ist sicher, wenn die Befürchtung sich rechtfertigen sollte, daß die Biertrinker pro Glas Bier vielleicht 2 Pfennig mehr bezahlen müssen, dann würde sich bei uns ein wahrer Sturm entwickeln. Die Konsumenten sind schon darauf eingerichtet und warten nur auf den Aufschlag. Dann würde aber auch, wie ich glaube, die Regierung mit einem noch größeren Einnahmeausfall zu rechnen haben. Dann würde der Bierkonsum wahrscheinlich eine Zeitlang ganz eingestellt werden. Ich rate deswegen für den Fall, daß das Gesetz genehmigt wird und am 1. Februar in Kraft tritt, den Brauereien, ihre Forderungen nicht zu hoch zu schrauben und das Seil nicht zu straff anzuspinnen, ich rate ihnen das in ihrem eigenen Interesse, insbesondere aber auch im Interesse der Arbeiter, denn als Folge jedes Konsumrückgangs ist auch eine Beeinträchtigung der Arbeiterschaft vorauszu sehen. Wenn wir mit einem Konsumrückgang von 10 Prozent rechnen, so ist es selbstverständlich, daß auch 10 Prozent der Arbeiter entlassen werden. Bei den kleineren Brauereien, die unter 150 Zentner Malz verbrauchen, trifft das nicht zu; das sind lauter kleine Nebengewerbe; das sind Betriebe, in denen der Besitzer mitarbeitet, wo vielleicht der Sohn mitarbeitet, wo vielleicht auch ein Knecht, der sonst auf dem Felde verwendet wird, die Brauarbeit verrichtet. Diese Arbeiterentlassungen werden vielmehr in den großen Brauereien eintreten, die die Arbeit nicht allein machen können und die auf die Arbeiterschaft angewiesen sind. Es hätte mich sehr gestreut, wenn der Herr Abg. Kopp, als Mitglied einer Partei, die sonst so gerne für die Arbeiterinteressen eintritt, auch hier ein Wort für die Arbeiter übrig gehabt hätte. Auch an diese müssen wir bei solchen „nationalen Taten“ denken; wir müssen darauf bedacht sein, daß, wenn etwas für die Nation geschehen soll, dies nicht immer auf Kosten der Arbeiter, der großen Masse, geschieht.

Jede „nationale Tat“, die mit sich bringt, daß eine große Zahl von Arbeitern arbeitslos wird, ist keine nationale Tat, sondern ist nur eine nationale Tat im Interesse der besitzenden Klassen, die den Zweck verfolgt, den eigenen Steuersäckel zu schonen. Jedes Gesetz, das eine Beeinträchtigung unserer Industrie herbeiführt, jedes Gesetz, das dazu führt, daß Arbeiterentlassungen vorgenommen werden, jedes, aber jedes solches Gesetz, sage ich, müßte von einer wahren Volkspartei unbedingt verneint und bekämpft werden. Wir hoffen deshalb und erwarten von der Großh. Regierung, daß sie die von uns eingebrachte Resolution, welche die Kommission angenommen hat, berücksichtigen wird. Es ist notwendig, daß die armen unschuldigen Arbeiter, die durch die Tätigkeit des Reichstags arbeitslos geworden sind, nun auch berücksichtigt und nach Gebühr entschädigt werden, und zwar solange, bis sie irgendwo anders wieder Arbeit finden können (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Weichaupt-Meckirch (nat.): Das uns vorliegende Gesetz bildet, falls es von dem Hohen Hause genehmigt wird, nach unserer Ansicht einen Markstein in unserer Steuergesetzgebung. Ich will nicht des Näheren auf das eingehen, was der Herr Abg. Süßkind bezüglich der Frage der direkten oder indirekten Steuern ausgeführt hat, weil ich der Ansicht bin, daß sich das Hohe Haus heute im Prinzip über

diese Frage nicht auszusprechen hat. Die nationalliberale Fraktion erachtet es als unbedingte Notwendigkeit, daß das Hohe Haus dafür Sorge trägt, daß für den Ausfall beziehungsweise die Mindereinnahme, die wir infolge der im Reichstage beschlossenen Steuergesetze erleiden, unserem Staatshaushalt wiederum neue Einnahmen erschlossen werden; die nationalliberale Fraktion war von vornherein der Ansicht, daß dieser Ausfall wieder durch denjenigen Artikel gedeckt werden müsse, der diesen Ausfall verursacht hat, und das ist das Bier. Es wäre doch wahrlich ein Sturm der Entrüstung im badischen Lande hervorgerufen worden, wenn dieser bedeutende Ausfall nun statt durch eine Erhöhung der Biersteuer durch eine um etwa 24 Prozent höhere Einkommensteuer oder in Verbindung mit der Vermögenssteuer durch eine Erhöhung dieser beiden Steuern um 15 Proz. hätte eingebracht werden müssen. Wir gingen in dieser Frage von vornherein von der Ansicht aus, daß das Bier nicht als Nahrungsmittel anzusehen ist, sondern es lediglich als Genußmittel betrachtet werden kann, und daß die Erhöhung des Bieraufschlages billigerweise nur denjenigen treffen sollte, der ein größeres Quantum von Bier konsumiert.

Aus diesen Erwägungen heraus ist der von der Kommission vorgelegte Gesetzentwurf nach unserer Ansicht freudig zu begrüßen, und zwar umso mehr zu begrüßen, als in ihm namentlich auch auf das Kleingewerbe, die kleinen Brauer, in schonendster Weise Rücksicht genommen worden ist.

Der von Seiten der Großb. Regierung gemachte Vorschlag, wonach eine Staffelnung, beginnend mit einem Verbrauch von 250 Doppelzentnern Malz, von 16 Mark bis zu 22 Mark eintreten sollte, war nach unserer Ansicht etwas zu hoch bemessen, und zwar deshalb, weil bei dieser Staffelnung der Kleinbrauer im Vergleich zu den früheren Sätzen um 100 Prozent gesteigert worden wäre, während das bei den großen Brauereien nicht der Fall gewesen wäre. Nach dem Regierungsvorschlag hätten die Kleineren, die früher 8 M. zu bezahlen hatten, jetzt 16 Mark zu bezahlen; die Großbrauer, die früher 12,80 M. zu bezahlen hatten, hätten nunmehr 22 M. zu bezahlen. Es ist deshalb lediglich als ein Akt der Gerechtigkeit anzusehen, wenn in dem Entwurf auf die Kleinbrauer in schonender Weise Rücksicht genommen worden ist.

Es ist nun allerdings von Seiten der Großbrauereien geltend gemacht worden, daß, wenn nicht die Kleineren in gleicher Höhe, wie das auch von Seiten der Regierung vorgeschlagen worden ist, oder vielleicht noch höher zu den neuen Steuerätzen herangezogen werden, dadurch eine Schädigung der Großbrauereien eintreten werde, da zu befürchten sei, daß die kleineren Brauereien den Bieraufschlag nicht mitmachen und es dadurch den Großbrauereien nicht möglich sein werde, diese Steuererhöhung durch die Konsumenten tragen zu lassen. Ich teile diese Ansicht nicht. Ich bin fest überzeugt, daß unsere Kleinbrauer diesen Bieraufschlag gerne mitmachen werden, umso mehr, als sie nach den neuen Steuerätzen ebenfalls einen um 5 M. erhöhten Steueratz zu tragen haben, und daß diese Kleinbrauer auch unter den jetzigen Verhältnissen nicht große Gewinne erzielen können und erzielen werden. Ich wiederhole also, ich bin der Ansicht, daß die Kleinbrauer diesen geringen Bierpreisauflage gerne mitmachen werden.

Von Seiten der Großbrauer ist des Weiteren in das Feld geführt worden, daß die Kleineren schon dadurch

einen Vorzug besäßen, als sie meistens ihr Produkt in eigener Wirtschaft ausgeben. Das kann von den Großbrauereien auch gesagt werden; ich bin sogar der Ansicht, daß bei den Großbrauereien der Verschank des Bieres in eigenen Wirtschaften im Verhältnis viel größer ist als bei den Kleinbrauereien, und wir haben gerade in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß die Großbrauereien eifrig bemüht sind, Wirtschaften aufzukaufen, um sich damit — zum Schaden unserer Kleinbrauereien — einen gewissen Absatz zu sichern.

Nun bin ja überzeugt, daß der uns vorliegende Gesetzentwurf nicht überall befriedigen und daß in manchen Kreisen der Bierbrauer eine gewisse Verärgerung eintreten wird. Aber wir dürfen doch andererseits mit Bestimmtheit annehmen, daß, falls sämtliche Bierbrauerbesitzer dieses Gesetz zu machen gehabt hätten, dasselbe viel schlechter ausgefallen und viel weniger eine Einigung zu erzielen gewesen wäre als dies heute der Fall ist.

Ich hege die Hoffnung, daß unsere Bierbrauer sich nicht etwa infolge von Verärgerung bemühen werden, unser Bier noch dünner zu machen (Seiterfett), sondern daß sie sich trotz der sie treffenden Steuererhöhung bemühen werden, uns ein ebenso gutes oder vielleicht ein noch besseres Bier als bisher zu liefern, und ich bin fest überzeugt, daß dann das konsumierende Publikum diese kleine Biersteuererhöhung gern in Kauf nehmen wird.

Ich bin nicht der Ansicht, daß durch die Biersteuererhöhung ein bedeutender Konsumrückgang eintreten wird. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß Arbeiterentlassungen nötig fallen werden. Es wäre dies sehr bedauerlich, und auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn dies der Fall wäre, auch wiederum dafür gesorgt werden müßte, daß dieser Ausfall an Verdienst entschädigt wird.

Und noch eines muß gesagt werden. Es darf die berechnete Hoffnung gehegt werden, daß die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs eine große Beruhigung sowohl im Publikum wie auch im Brauereigewerbe zur Folge haben wird, so daß wir uns mit dem Bewußtsein tragen dürfen, daß die Mittel, die wir unsern Staatshaushalt hierdurch verschafft haben, großen wirtschaftlichen und nationalen Verbesserungen dienen werden. In dieser Erwartung wird die nationalliberale Partei dem Gesetzentwurf in der nunmehr von der Kommission vorgelegten Fassung ihre Zustimmung erteilen (Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. Hummel (Dem.): Ohne jedes Pathos stehen wir dieser Frage gegenüber, und ich vermag mich auch nicht dazu aufzuschwingen, etwas von den freudigen Gefühlen für den Gesetzentwurf zu hegen, von denen der letzte der beiden Herren Vorredner hier gesprochen hat. Wir betrachten diesen Biersteuergesetzentwurf als eine nüchterne Notwendigkeit, die uns durch die Reichsgesetzgebung entstanden ist. Wir haben für das Reich einen Mehrbedarf in der schon mehrfach genannten Höhe aufzubringen, und wir standen vor der Frage, ob wir diesen Mehrbedarf durch eine allgemeine Steuererhöhung oder durch eine Erhöhung der Biersteuer aufbringen sollten. Ich glaube, daß in dem Augenblick, in dem man im Reich die Biersteuer erhöht hat, man an keiner Stelle daran gedacht hat, daß nun in einem der süddeutschen Bundesstaaten der an das Reich mehr abzuführende Bedarf etwa durch die allgemeinen Steuern gedeckt werden würde. Wir vermöchten uns deshalb nicht auf den Standpunkt

zu stellen, die Biersteuererhöhung abzulehnen, weil wir nicht die Verantwortung dafür tragen wollten, daß dann anstelle dessen eine Erhöhung der Vermögens- und Einkommensteuer eintreten würde. Ich glaube, wenn die Herren, die heute gegen die Erhöhung der Biersteuer stimmen, damit gleichzeitig die Wirkung herbeiführen würden, daß nun eine Steuererhöhung — bei der Einkommensteuer — von 25 Prozent eintreten müßte, daß dann die Freude bei denjenigen, deren legitime Vertretung sie, wie sie sagen, sind, keine erheblich große sein würde (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen), und ich glaube, daß diese Leute die Erhöhung des Bierpreises wohl lieber tragen werden als die Erhöhung der Einkommensteuer, die dann notwendig werden würde (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen).

Ohne daß wir unseren prinzipiellen Standpunkt zu diesen Fragen ändern, werden wir dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung erteilen, weil wir die Erhöhung der Biersteuer als gar nichts anderes auffassen, als eine automatische Folge der Reichsgesetzgebung, die für uns nun die Notwendigkeit bringt, im Rahmen der übrigen bundesstaatlichen Erhöhungen der Biersteuer ebenfalls eine solche Erhöhung vorzunehmen.

Wir haben versucht, an der Ausgestaltung des Gesetzes in sozialem Sinne mitzuwirken. Wir haben deshalb auch der Schutzfrist hinsichtlich der Errichtung neuer Brauereien zugestimmt. Wir haben auch sehr gern der Resolution zugestimmt, die den Brauereiarbeitern, die etwa nun beschäftigungslos werden, eine gewisse Unterstützung auf einen noch näher zu bestimmenden Zeitraum zu teil werden lassen will. Wir haben aber auch für nötig gehalten, den kleinen und mittleren Brauereien einen gewissen Schutz zu gewähren, nicht etwa aus der uns hier unterschobenen Absicht, den Großbrauereien eins auszuweichen — das steht uns völlig fern —, sondern weil wir bei einer ernsthaften Betrachtung der Dinge gesehen haben, daß die kleinen und mittleren Brauereien sich in einem schweren wirtschaftlichen Kampfe befinden, in dem sie durch uns wohl einen Schutz erwarten dürfen. Wir sehen am Rückgang der Zahl der kleinen und mittleren Brauereien, daß sie in einem solch schweren Kampfe stehen, und wer nur einigermaßen die Verhältnisse kennt, der weiß auch, daß die Konkurrenz, die durch die Großbrauereien und besonders durch die größten Brauereien den kleinen und mittleren gegenüber getrieben wird, sich nicht immer in den Grenzen hält, in denen sie sich eigentlich halten sollte. Es ist mir u. a. eine Brauerei bekannt, von der man der Aufmachung ihres Produkts nach eigentlich derartige Dinge nicht erwarten sollte, die ihre Konkurrenz gegenüber den mittleren und kleinen Brauereien in einer Art und Weise übt, die man nicht als eine „fürstliche“ bezeichnen kann.

Aus diesen Gesichtspunkten werden wir für das Gesetz in dieser Form stimmen, nicht ohne daß ich an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen möchte, wie wünschenswert es für die finanzielle Gebarung der Bundesstaaten wäre, wenn endlich in der Reichsfinanzwirtschaft Zustände eintreten würden, die verhindern, daß bei jeder Gelegenheit eine schädliche Rückwirkung auf die bundesstaatlichen Verhältnisse stattfindet.

Abg. Gierich (konf.): Die neue Biersteuervorlage hat uns wahrscheinlich alle überrascht, nicht deshalb, weil sie gekommen ist, und auch nicht wegen der Höhe der Steuerfäße, die verlangt werden, sondern deshalb, weil

wir daraus gesehen haben, daß die Vorlage eigentlich gar nicht ganz neu ist, da die Erhöhung der Biersteuer nur zum Teil durch das Reichsgesetz von 1909, zum andern Teil aber schon durch das Reichsgesetz von 1906 erforderlich ist.

Wenn wir während der Wahlbewegung draußen von der Biersteuer haben reden hören, so haben die gegenwärtigen Parteien die Sache so hingestellt, daß man hätte meinen können, die 100 Millionen Reichssteuer, die verlangt werden, müßte Baden allein tragen. (Abg. Süß: Sind Sie das von einem Gegner gehört?) Es ist die Sache in einer Weise dargestellt worden, die nur unerhört genannt werden kann. Wir haben von einem Aufschlag auf den Liter Bier von 5 Pfennig gehört. Während der Agitation sind aus den 5 Pfennig für den Liter schließlich 5 Pfennig für das Glas geworden. In dieser Weise ist es getrieben worden.

Die Herren Nationalliberalen, wenn sie es auch nicht in der Weise gemacht haben, haben sich doch so hingestellt, als wenn sie selbst gar niemals daran gedacht hätten, eine Biersteuer einzuführen. Es ist das geschehen, weil das Bier ein Konsumartikel der Masse ist, und man geglaubt hat, daß durch eine Erhöhung des Bierpreises die Bevölkerung am ersten erregt werden kann. Allein, wie gesagt, von der Biersteuer, die wir heute bewilligen, war ein Teil bereits durch frühere Steuern bewilligt worden. Was 1906 bewilligt worden ist, und was im Jahre 1910 hätte zur Erhebung kommen sollen, macht etwa ein Drittel des heutigen Betrages aus. Damit schrumpft die neue Anforderung der jetzigen Biersteuervorlage auf etwa zwei Drittel zusammen. Das macht etwa 1,10 Mark für den Hektoliter, während das ganze Betreffende etwa 1,60 oder 1,70 M. ausmacht, je nachdem die betreffende Brauerei in die Skala fällt.

Bei der Finanzdebatte ist der Großh. Regierung gesagt worden, daß sie während der Wahlbewegung den entstellenden Ausführungen über die Reichsfinanzreform hätte entgegneten sollen. Ich glaube, hier bei der Biersteuer wäre Veranlassung gewesen, das Volk aufzuklären, daß es nicht so ist, wie vielfach und vielerorts gesagt worden ist. Die Großh. Regierung hätte deshalb nicht der Parteinahme bezichtigt werden können, sondern sie hätte versöhnend und aufklärend gewirkt, und das war, was wir gewollt haben. Es wäre auch höchst interessant, von der Großh. Regierung zu erfahren, wie sie, wenn die neue Reichsbiersteuer nicht dazu gekommen wäre, den Betrag, der jetzt mit dem Jahre 1910 fällig geworden war, hätte aufbringen wollen, ob sie das aus allgemeinen Staatsmitteln entnommen hätte oder ob nicht auch ohne die neue Reichssteuer eine Mehrsteuerung hätte erfolgen müssen.

Das Verhalten der Herren Sozialdemokraten kann nicht unwiderprochen bleiben. Sie sagten, daß sie grundsätzlich gegen die Einführung einer Konsumsteuer seien, und sie haben das auch während der Wahlagitation reichlich behauptet. (Abg. Rösch: Mit Recht!) Nun kann ich Ihnen da etwas vorlesen . . .

Präsident Rohrhurst (unterbrechend): Ich möchte doch den Herrn Redner bitten, nicht noch einmal in die allgemeine Finanzdebatte zurückzufallen. Die Erörterung dessen, was alles in der Wahlagitation gesprochen worden ist, gehört nicht zur heutigen Verhandlung. Heute handelt es sich nur um die Biersteuer und ihre

Ausgestaltung. Wir würden wieder eine uferlose Debatte entfesseln, wenn wir so weiter fahren würden, wie es eben geschehen ist. Ich habe bisher Rücksicht geübt, weil der Herr Redner die Dinge nur gestreift hat, ich kann aber nicht zulassen, daß so weiter gefahren wird. (Zustimmung links.)

Abg. Gierich (fortfahrend): Ich will weitere Ausführungen hierüber unterlassen.

Wir haben in der Kommission erlebt, daß gerade auch von sozialdemokratischer Seite die Biersteuerborlage sehr gefördert worden ist. Wenn sie sich gegenüber der Borlage auch ablehnend verhielt, war sie doch diejenige, die am meisten gedrängt hat, daß die Regierungsvorlage hätte angenommen werden sollen.

Ich möchte hier also nochmals feststellen, daß die Biersteuer, die wir heute bewilligen, nur zum Teil eine neue Steuer ist, und daß sie sich aus der früheren Besteuerung entwickelt hat, insbesondere aus dem Gesetz vom Jahre 1906. Ich möchte aber doch auch feststellen, daß seitens der Herren Sozialdemokraten nichts getan worden ist, um diese Biersteuer zu verhindern (Abg. Geiß: Wir haben sie im Reichstag abgelehnt!). Aber hier! (Abg. Süßkind: Auch hier haben wir sie abgelehnt!) Ein dahin zielender Antrag ist wenigstens von Ihnen nicht eingebracht worden. (Der Präsident bittet, die Unterbrechungen zu unterlassen.)

Die Gestaltung der Sätze in der Kommission ist zwar eine andere geworden als in der Regierungsvorlage. Wir hätten aber gewünscht, daß sie noch anders geworden wäre, nämlich im Interesse der Erleichterung der Kleinindustrie in der Brauerei. Wie wir alle wissen und des öfteren gehört haben, leidet gerade die kleinere Industrie sehr unter dem Druck der großen. Das ist ja auch anderwärts in andern Gewerben so. Nun ist es ja schließlich noch gelungen, in der Staffelung für die Brauereien mit geringstem Verbrauch noch weiter herunter zu gehen. Man wird aber fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Differenz von 15—22 M. oder eine solche von 13—22 M. ein Verdienst wäre, der in die Tasche des kleinen Brauers fließt. Das ist nicht der Fall, weil der kleine Brauer unter anderen Umständen arbeitet. Wir haben gehört, daß der kleine Brauer zur Gewinnung desselben Quantums Bier beträchtlich mehr Malz verwendet als die Großbrauerei; das ermäßigt seinen Verdienst doch sehr. Die ganze Summe, wodurch der Kleinbrauer gegenüber dem Großen anscheinend begünstigt ist, wird sich auf 30 bis 40 Pf. herausrechnen. Es ist aber auch andererseits nicht richtig, daß nur der kleine Brauer sein Bier selbst anschenkt. Herr Kollege Weißhaupt hat schon darauf hingewiesen, daß auch die Großbrauer viel Bier in ihren eigenen Wirtschaften verkaufen, weil sie eben viel mehr eigene Wirtschaften haben als der kleine Brauer, der in der Regel nur auf seine eigene Wirtschaft in seinem Absatz beschränkt ist. Die Gefahr, daß die Kleinbrauer durch die niedrige Staffelung den Großen den Preis verderben könnten, ist nicht groß anzuschlagen, die Herren von der Großindustrie werden es wahrscheinlich selbst nicht glauben. In der Regel ist es doch so, daß die Großen diejenigen sind, die, um Kunden zu erwerben, im Preis Konzessionen machen. Wenn man selbst in einem Betrieb drinsteht, wo man sich stets gegen eine übermächtige Konkurrenz zu erwehren hat, kann man auch die vorliegenden Verhältnisse mitfühlen und weiß, daß man froh ist, wenn man überhaupt eine erträgliche Existenz sich schaffen kann. So ist es bei der Industrie,

in der ich stehe, und ich denke, bei der Brauindustrie wird es den kleinen und mittleren Besitzern auch nicht anders gehen.

Auf die Steuerfrage zurückkommend, hätten wir es lieber gesehen, wenn, wie ich vorhin schon sagte, die Staffelung für die kleinen und mittleren Brauereien noch etwas weiter hätte ermäßigt werden können. Jedenfalls aber wäre es zu begrüßen gewesen, wenn über die Höchstsätze der Reichsregierung nicht hinausgegangen worden wäre. Da wir aber vor die Tatsache gestellt sind, daß eine Einigung der Parteien stattgefunden hat, die wir begrüßen, und da wir wissen, daß wir die Mittel, die aus der Brausteuer fließen, auch brauchen, haben wir, mein Parteifreund Banischbach und ich, beschlossen, für das Gesetz zu stimmen, während Herr Kollege Schmidt dagegen stimmen wird.

Abg. Weißhaupt-Willendorf (Zentr.): Infolge der Vereinbarung des Seniorenkonvents ist die Zahl der Redner beschränkt worden. Wenn mir außer dieser Zahl noch das Wort gegeben wurde, so bin ich den Herren dafür sehr dankbar, und ich werde mich auch zum Zeichen der Dankbarkeit äußerst kurz fassen. Ich werde auf einzelne Punkte, die während der Debatte zutage getreten sind, nicht eingehen, ich werde aber auch nicht das alles widerlegen, was Herr Kollege Süßkind gesagt hat. Es ist mir dies um so leichter gemacht, weil er in vielen Fällen sich ja selbst widerlegt hat.

Auch ich gehöre zu den Leidtragenden des heutigen Tages und bitte, um das Vorauszuschicken, die Grob. Regierung, sie möchte anlässlich der heutigen Verhandlungen noch darlegen, wie sie die Verordnung bezüglich der Rückvergütung für auszuführendes Bier und bezüglich der Erhebung von Abgaben für eingeführtes Bier auszugestalten gedenkt.

Die Frage, welche uns heute beschäftigt, hat schon seit Monaten die Gemüter in Erregung gehalten, diejenigen der Biertrinker, aber auch die der Bierbrauer, denen neue Lasten auferlegt werden sollen. Unter diesen Brauern sind Leute, die in den letzten Jahren einen großen Teil ihres Vermögens daran gesetzt haben, um ihren Betrieb zu verbessern und rationell zu gestalten, und mancher von diesen hätte das wohl nicht getan, wenn er eine Ahnung davon gehabt hätte, daß heute schon die Brauereien um das Doppelte belastet werden. Während der letzten 14 Jahre haben die badischen Bierbrauereien ihr Dasein manchmal verbittert bekommen: Im Jahre 1896, wenn ich nicht irre, wurde zwar die unangenehme Kesselsteuer beseitigt, aber an deren Stelle eine Malzsteuer gesetzt, mit welcher Baden an der Spitze der anderen deutschen Staaten marschierte, im Jahre 1904 ist diese Steuer wiederum geändert worden und jetzt, in einer Zeit wirtschaftlicher Depression, sollen die schweren Lasten auch noch verdoppelt werden. Es ist vom Standpunkt des Bierbrauers aus unglaublich, daß man ein Gewerbe so schwer belastet, das sich in der letzten Zeit so hoch entwickelt hat wie die Brauindustrie. Augenscheinlich zur Strafe für diese Entwicklung soll nun die Steuer verdoppelt werden, und das hat man schon aus dem Grunde in Baden nicht erwartet, weil die Regierung selbst Unternehmerin einer Brauerei ist und daher aus ihren eigenen Erfahrungen wissen könnte, wie rentabel der Brauereibetrieb heutzutage noch ist.

In Brauerkreisen hat man eine andere Ausgestaltung der Regierungsvorlage erwartet, man hat erwartet, daß, wenn Baden mehr Leistungen an das Reich zu zahlen hat, es doch nicht immerwährend die Brauereien sein müssen, welche die Staatskasse zu füllen haben; umsonstiger hat man das erwartet in einer Zeit, in der eine so große Bewegung gegen den Alkoholgenuß eingesetzt hat, und damit eine zugunsten der verschiedenen Wasser, sowohl der natürlichen als der künstlichen Mineralwasser. Ich glaube, daß der Verdienst an diesen Wassern ein weit größerer ist als der am Bier und warum geht man denn nicht daran, wenn einmal doch alles besteuert werden muß, auch diese Wasser mit einer Steuer zu belegen, warum belästet man nur immer das Bier?

Als Bierbrauer fällt es mir schwer, zu dieser Sache zu sprechen, welche mich finanziell selbst angeht, und ich habe schon in der Budgetkommission darauf hingewiesen, daß ich durchaus nicht in den Verdacht kommen möchte, für meine persönlichen Verhältnisse einzutreten; und das möchte ich auch heute wiederholen. Ich möchte aber als Kenner der Verhältnisse und als Vertreter eines Wahlkreises, in welchem die Kleinbrauerei noch stark vertreten ist und wo sie unter dem Druck der Großbrauereien und hauptsächlich unter der schweren Konkurrenz von Württemberg und Hohenzollern zu leiden hat, dazu Stellung nehmen, denn man würde es nicht verstehen, wenn ich das nicht tun würde.

Es ist heute schon mehrmals hervorgehoben worden, auch von Seiten der geehrten Herren Vorredner, daß es notwendig war, den Regierungsentwurf abzuändern. Ich muß sagen, für den Kenner der Verhältnisse war der Regierungsentwurf von vornherein vollständig unannehmbar, weil die Spannung zu gering war. Man hat aus den Erfahrungen der letzten Jahre, namentlich seit 1904 gesehen, daß es nur möglich ist, die Auffaugung der kleineren u. mittleren Brauereien zu verlangsamen, wenn eine gerechte Verteilung der Lasten eintritt. Seit dem Jahre 1904 hat sich nämlich die Zahl der mittleren Brauereien in der Kategorie, zu deren Gunsten damals Abänderungen des Malzsteuergesetzes stattgefunden haben, erheblich vermehrt. Ich bin daher überzeugt, daß, wenn der Kleinbrauerei mehr Rücksicht entgegengebracht würde, dann auch das Verschwinden der Kleinbrauereien nicht so rasch vor sich gehen würde.

Nun befindet sich in der Begründung des Regierungsentwurfes eine Äußerung der Regierung über die Kleinbrauereien, die ich nicht unwiderprochen lassen kann. Auf Seite 9 schreibt sie da: „Auch ergibt sich aus dieser Darstellung, daß sich der Auffaugungsprozeß in neuester Zeit in der Hauptsache auf die kleinsten Betriebe beschränkt, also Personen betrifft, die das Bierbrauen nur als Nebengewerbe betreiben und mangels der erforderlichen Mittel und vielfach wohl auch der erforderlichen Fachkenntnisse zu einem rationellen Betrieb dieses Gewerbes weniger in der Lage sind. In diesen Fällen kann aber auch durch die weitestgehende steuerliche Schonung nicht geholfen werden.“ Diesen Vorwurf muß ich für die kleineren und mittleren Bierbrauer zurückweisen, namentlich weil sie, trotzdem sie gerade in den letzten Jahren durch die Konkurrenz so schwer gelitten haben, ihren Betrieb bis heute aufrecht erhalten haben und nicht gewillt sind, wenn irgend möglich, dem Druck der steuerlichen Lasten nachzugeben und die Flinte ins Korn zu werfen. Wenn ich zugunsten der Kleinbrauer hier eine Lanze breche, so verkenne ich dabei keineswegs, daß die Lasten auch für die großen und mittleren Brauereien

fast unerschwinglich sind. Die Großbrauereien hauptsächlich haben aber immer wieder Mittel und Wege selbst zu helfen, und scheuen sich nicht, bei jeder Gelegenheit an der Regierungstür anzuklopfen, wozu die kleinen und mittleren Brauer nicht den Mut finden. Ferner sind sie durch die Handelskammern, den Bund der Industriellen, die Malzfabrikanten und sonstige Interessenten kräftig unterstützt worden.

Dieses Steuergesetz ist übrigens auch, wie das schon hier betont worden ist, mehr auf den Leib der Großbrauereien zugeschnitten, und gerade deshalb ist es besonders notwendig, daß hier zugunsten der Kleinbrauereien ein Wort geredet wird. Die Erhaltung der Kleinbrauereien ist, wie das schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, und wie das auch in der Kommission zum Ausdruck gekommen ist, im Interesse unserer kleinen Gemeinden auf dem Lande notwendig, denn diese Brauereien bilden da meistens die beste Steuerquelle. Sie werden aber zu einer großen Last für die Gemeinde, wenn die Lage der Brauereien sich verschlechtert und sie von den Großbrauereien aufgekauft und Pächter oder Pächler hineingesetzt werden unter Bedingungen, daß ihr Schicksal leicht vorauszusagen ist. Der Herr Berichterstatter hat auch hervorgehoben, wie notwendig die Erhaltung der Kleinbrauereien auch im Interesse der Handwerker auf dem Lande und in kleinen Städten ist, und ich bin überzeugt, daß überall, wo die Brauereien verschwinden werden, die Handwerker infolge des Wegfalls des Verdienstes an den Brauereien eine empfindliche Lücke in ihren Einnahmen erfahren werden. Es kommen außer den Handwerkern namentlich auch Arbeiter in Betracht, die in Zeiten, wo sie sonst keine Beschäftigung hatten, in den Brauereien Arbeit gefunden haben; diese Unterfertigung wird verloren gehen. Am aller schwersten wird aber, wie das ja auch der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, die Landwirtschaft getroffen, und zwar hier nicht bloß die Gerste, sondern auch die Hopfenbauern. Nach dem Verschwinden der kleinen und mittleren Brauereien werden es Großhandel und Großindustrie in der Hand haben, die Preise für die Rohprodukte festzusetzen, und zwar zum Schaden insbesondere der Landwirtschaft, dann aber auch der Allgemeinheit, da der Preis des Bieres erhöht werden wird.

Vom Standpunkt des Kleinbrauers aus muß ich nochmals mein Bedauern aussprechen, daß den Wünschen, die in den Petitionen der Kleinbrauer ausgedrückt waren, nicht mehr entsprochen werden konnte, und wenn ich nicht noch einmal zugunsten jener Wünsche hier im Plenum des hohen Hauses weitere Anträge stelle, so geschieht es deshalb, weil ich mir zum Voraus als Kenner der Situation sagen muß, daß ich nicht die nötige Unterstützung finden und deshalb damit nur durchfallen würde.

Wenn zugunsten der ganz kleinen Brauer, was heute auch schon betont worden ist, wirklich ein niedrigerer Satz (von 13 M. bei einem Malzverbrauch bis zu 150 Doppelzentner) heraus gekommen ist, so ist es ihnen allen zu gönnen; es wäre an sich auch der folgenden Klasse ein niedrigerer Satz als 15 M. zu gönnen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß die kleinen, denen hier ein Geschenk in die Hand gegeben wird, dieses Geschenk nicht benötigen möchten, um ihren größeren Kollegen unreelle Konkurrenz mit niedrigen Bierpreisen zu machen. Ich wäre der erste, der für sofortige Beseitigung der niedersten Staffel eintreten würde, wenn ich annehmen müßte, daß sie zur Unrentabilität führen

würde. Ich will nicht hoffen, und möchte diese Worte hauptsächlich zur Ermahnung der Kleinbrauer sagen, daß diese ihren Betrieb so einrichten, daß man ihnen diese Begünstigung in der Zukunft wieder streichen müßte.

Man war in unseren Kreisen der Ansicht, es wäre möglich, in Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und den Parteien etwas niederere Sätze zugunsten der badischen Brauereiindustrie überhaupt zu erhalten, damit diese konkurrenzfähiger, kräftiger würde, hauptsächlich dem Ausland gegenüber und damit sie sich auch in der Zukunft weiter und höher entwickeln könne. Daß das nicht gelang und daß es mir auch nicht gelungen ist, die Kontingentierung nach § 2 des Entwurfs nicht nur bis zum Jahre 1912 sondern bis zum Jahre 1915 festzusetzen, tut mir vom Standpunkt des Bierbrauers aus außerordentlich leid.

In einem Punkt kann ich der Großh. Regierung mildernde Umstände dafür zubilligen, daß sie darauf bestanden hat, so hohe Sätze zur Durchführung zu bringen, und das ist der, der für jeden Kenner der finanziellen Verhältnisse unseres Staates maßgebend sein muß, daß eben unbedingt Geld beigebracht werden muß und daß im Falle einer Nichterhöhung der Biersteuer die direkten Steuern, sowohl die Einkommensteuer wie auch die Vermögenssteuer, unendlich hinaufgeschraubt werden müßten, was ja unbedingt von der Allgemeinheit viel schwerer zu tragen wäre als die jetzige Biersteuer. Und wenn ich auch nicht anerkennen kann, daß die Brausteuern nun so ausgestaltet ist, wie es unbedingt notwendig wäre zur Erhaltung sämtlicher Kategorien der Brauer, sowohl der Klein- wie der Mittel- und der Großbrauer, so werde ich dem Gesetze doch zustimmen und zwar in der besten Hoffnung, daß das hiertrinkende Publikum dem Brauer eine gerechte Abwälzung nicht verweigern wird, und in der Hoffnung, daß die Großh. Regierung die badische Brauindustrie in der Zukunft mit weiteren Steuererhöhungen verschonen möge. (Beifall im Zentrum.)

Ministerialdirektor Giller: Ich glaube im Interesse des hohen Hauses zu handeln, wenn ich mich im wesentlichen darauf beschränke, den Standpunkt der Großh. Regierung zu der Gesetzesvorlage und zu den Abänderungen, die sie in der Kommission erfahren hat, kurz darzulegen, und wenn ich nur auf die direkten Anfragen, die an die Großh. Regierung gerichtet worden sind, eine Antwort erteile. Ich glaube Ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich es nicht unternehme, nun auf alle die Fragen, die das gegenwärtig uns vorliegende Gesetz berühren, des näheren einzugehen, sondern mich auf die Erklärung beschränke, daß alle grundlegenden Erörterungen von dem Herrn Berichterstatter in so eingehender, klarer und sachkundiger Weise vorgetragen worden sind, daß für mich eigentlich ein Anlaß, noch längere Ausführungen zu machen, nicht vorliegt.

Ich möchte zunächst erklären, daß die Regierung der Anregung, für die kleinsten Brauer eine besondere Ausnahmeklasse zu schaffen, sympathisch gegenübersteht. Sie erklärt sich einverstanden mit der in den Gesetzesentwurf eingefügten Bestimmung dieses Inhalts. Ich darf hier gleich beifügen, daß der Herr Abg. Weißhaupt-Hüllendorf, der in seinen Ausführungen der Regierung gewissermaßen den Vorwurf gemacht hat, sie habe die Interessen der Kleinbrauer nicht genügend berücksichtigt, doch vielleicht etwas zu weit gegangen ist.

Die Großh. Regierung hat vor der Einbringung des Gesetzes mit den Interessenten verhandelt, auch mit den Kleinbauern, und sie durfte nach dem Ergebnis der gepflogenen Beratungen annehmen, daß die Vorschläge, die sie zum Schutze der Kleinbrauer in ihren Gesetzesentwurf aufgenommen hat, eine ausreichende Gewähr für die möglichste Schonung und Aufrechterhaltung dieser Betriebe bietet. Ich glaube, der Herr Abg. Weißhaupt überschätzt doch recht erheblich die Macht, die der Großh. Regierung auf diesem Gebiet überhaupt zur Verfügung steht. Wir sind nicht in der Lage, lediglich durch Steuergesetze Entwicklungsborgänge zu beeinflussen, die eben, wie der Herr Berichterstatter richtig hervorgehoben hat, auf großen wirtschaftlichen Gesetzen beruhen. Wenn man auch diesen Versuch unternehmen wollte, so müßten Bestimmungen geschaffen werden, die auf der anderen Seite wieder zu ganz unerträglichen Zuständen führen müßten. Die Großh. Regierung kann nicht lediglich das Interesse eines Teils der Gewerbetreibenden als den maßgebenden Gesichtspunkt bei ihren Entschliessungen ansehen, sie muß das Interesse des Ganzen im Auge haben und sie darf auch bei ihren Maßnahmen das Interesse der Verbraucher, die ja schließlich diejenigen sind, die die Steuer tragen sollen, nicht außer Acht lassen. Wenn der Herr Abg. Weißhaupt diese Gesichtspunkte in Rücksicht zieht, so ist er vielleicht geneigt, zu einem etwas milderem Urteil über die Haltung der Großh. Regierung zu kommen.

Die Steuersätze haben durch die Beschlüsse der Kommission eine Abänderung erfahren, durch die die beiden untersten Steuerstufen ermäßigt werden. Diese Abänderung wird von der Großh. Regierung nicht für eine Verbesserung der Vorlage gehalten. Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß unser Vorschlag die Interessen aller in Betracht kommenden Teile des Brauergewerbes gewahrt hätte.

Ich muß hier auf die Frage der Abwälzung kommen. Nach unserem Vorschlag war eine Spannung zwischen dem niedersten und dem höchsten Steuerfuß von 6 M. angenommen. Die Großbrauer haben erklärt, sie könnten sich mit einer Spannung von 6 M. nicht einverstanden erklären, diese dürfe nur 5 M. betragen. Nun ist die Kommission noch über den von der Regierung als erträglich gehaltenen Satz hinausgegangen, und wir werden so künftig eine Spannung von 7 M. haben. Ich kann nun die Befürchtung nicht unterdrücken, daß diese Ausdehnung der Spannung zugunsten der Kleinbrauer die Abwälzung der Steuer vielleicht in manchen Fällen gefährden kann. Aber da es doch eben notwendig ist, daß wir hier etwas zustande bringen, so will die Großh. Regierung ihre Bedenken, die sie gegen die Beschlüsse der Kommission hegt, zurücktreten lassen, sie erklärt sich mit der Fassung, die das Gesetz durch die Beschlüsse der Kommission erhalten hat, einverstanden.

Ich möchte im Zusammenhang mit der Abwälzungsfrage auf die Ausführungen einiger der Herren Vorredner zurückkommen. Es wurde gesagt, es sei doch sehr wünschenswert, wenn dieses Gesetz ohne allzugroße Reibungswiderstände in das Leben eingeführt werden solle, daß die Brauer, denen nun zunächst die Aufgabe der angemessenen Preissetzung obliegt, maßhalten und daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehen, als durch die neue Steuerbelastung geboten ist. Ich möchte mich dieser Mahnung in vollem Umfange anschließen, und ich glaube, daß es durchaus im Interesse des Brauereigewerbes selbst gelegen ist, wenn es dazu bei-

trägt, die Überführung dieses Gesetzes in das Leben nach Möglichkeit zu erleichtern, und wenn namentlich vermieden wird, daß irgendwie ein Bierkrieg durch das Verhalten der Brauer entfacht wird.

Es sind dann noch einige Einzelheiten erwähnt worden; sie betreffen zunächst die Ausfuhrvergütung und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aus dem Großherzogtum und die Übergangssteuer, die bei der Einfuhr von ausländischem Bier in das Großherzogtum entrichtet werden muß. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben vielleicht den Anschein erwecken können, als befände sich nun Baden hier in einer besonders ungünstigen Lage, und als gäben unsere Bestimmungen den Brauern doch nicht den nötigen Schutz. Ich glaube, so liegt die Sache doch nicht. Es befinden sich nach den maßgebenden Bestimmungen, die vom Bundesrat erlassen sind, sämtliche Staaten im deutschen Reiche, die Biersteuer erheben, in derselben Lage. Es wird vom Bundesrate darauf gesehen, daß die gleichen Grundsätze in den einzelnen Staaten Anwendung finden. Das Maß der Übergangssteuer ist genau festgelegt; bezüglich der Rückvergütung ist ebenso vom Bundesrate festgestellt, daß mehr als die wirklich gezahlte Steuer in der Rückvergütung nicht geleistet werden darf, mit anderen Worten, daß eine Ausfuhrprämie unter allen Umständen vermieden werden muß. Wenn nun Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten hervortreten, so sind diese lediglich darauf zurückzuführen, daß die Steuerfätze in den einzelnen Brauereigebieten des Reiches nicht dieselben sind. Aber die grundlegenden Bestimmungen sind für alle Staaten die gleichen.

Der Herr Abg. Weichaupt-Pfullendorf hat noch speziell zu erfahren gewünscht, wie die Übergangssteuer künftig bemessen sein werde, und da kann ich ihm mitteilen, daß sie nach den maßgebenden Vorschriften auf 5.50 M. festgesetzt werden muß. Bezüglich der Rückvergütung der Steuer wird es ganz bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten; in den Grundsätzen, die hierfür maßgebend waren, lassen wir keine Änderung eintreten. Natürlich werden die Rückvergütungsfätze, die die einzelnen Brauereien erhalten, nach Maßgabe der höheren Belastung, die durch das Gesetz jetzt den Brauereien auferlegt ist, geändert werden müssen. Aber es wird die Festsetzung genau nach demselben System geschehen wie bisher.

Der Herr Abg. Gierich hat gefragt, was die Regierung getan hätte, wenn die Reichsbrausteuer nicht eingeführt worden wäre, um den von Baden im Jahre 1909 zu zahlenden höheren Ausgleichsbetrag zu decken, ob die Regierung diesen Ausgleichsbetrag aus der Biersteuer hätte ziehen wollen oder aus anderen Mitteln. Die Antwort auf diese Frage hat bereits der Herr Berichterstatter erteilt. Er hat ganz zutreffend ausgeführt, daß nach der Lage der Gesetzgebung vor dem letzten Reichsbrauergesetz die badische Regierung nicht imstande gewesen wäre, eine weitere Erhöhung der Biersteuer einzutreten zu lassen. Wenn also der erhöhte Ausgleichsbetrag des Jahres 1909 seine Deckung verlangt hätte, so hätte man eben auf andere Mittel greifen müssen.

Ich glaube, daß damit im wesentlichen die an die Regierung gerichteten Anfragen beantwortet sind, und ich wende mich nun zu der Resolution, die dem Gesetze beigefügt ist. Es wird von der Regierung verlangt, es solle den Brauereiarbeitern, die infolge der Einführung des neuen Gesetzes etwa verdienstlos werden, eine Ent-

schädigung zugebilligt werden. Gegen den Inhalt dieser Resolution muß ich aber doch erhebliche Bedenken geltend machen. Die Resolution ist hervorgerufen durch den Vorgang des Reichsstaabsteuergesetzes des vorigen Jahres, in dem ein Fond ausgeworfen worden ist, der zur Entschädigung für verdienstlos werdende Tabakarbeiter zu verwenden ist. Der Grundgedanke, auf dem die Resolution beruht, ist der — und das hat auch der Herr Abg. Süßkind mit aller Deutlichkeit hervorgehoben —, daß in allen Fällen, in denen durch Einführung oder durch Änderung einer indirekten Steuer Arbeiter verdienstlos werden, eine Entschädigungspflicht des Staates einzutreten habe.

Ich möchte nun doch davor warnen, daß man diesen Grundsatz ohne weiteres als gültig annehme. Er führt doch zu sehr schwierigen Folgen. Wenn man von diesem Grundsatz ausgeht, so würde bei jeder indirekten Steuer von vornherein das Steueraufkommen erheblich beeinträchtigt, da man eben in gewissem Umfange Entschädigungen an die Arbeiter zahlen müßte. Ich glaube aber, wenn man diesen Grundsatz angenommen hat, würde die Gerechtigkeit verlangen, noch etwas weiter zu gehen. Es werden durch die indirekte Steuer nicht bloß Arbeiter geschädigt, sondern es gibt noch eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden, je nach dem Steuerobjekte, um das es sich handelt, die auch eine Einbuße an ihrem Verdienst erleiden, und wenn man gerecht sein wollte, so müßte man auch diesen Gewerbetreibenden eine Entschädigung zubilligen. Das würde nun zu den aller schwierigsten Untersuchungen und namentlich zu sehr weittragenden finanziellen Folgen führen. Ich glaube deshalb, daß man diesen Grundsatz nicht als unwiderrprochen gültig ansehen kann, vielmehr bin ich der Meinung, daß der Vorgang im Reichsstaabsteuergesetz als ein Einzelfall angesehen werden muß, der zu nichts Weiterem verpflichtet.

Ich glaube, daß man zunächst untersuchen muß, ob im gegebenen Falle, also bei den Brauereiarbeitern, ein dringender Anlaß vorliegt, der Anregung, die in der Resolution enthalten ist, Folge zu geben. Da möchte ich nun bitten, folgendes zu bedenken. Wenn man die Lage der Brauereiarbeiter mit der der Tabakarbeiter vergleicht, so bestehen doch tiefgreifende Unterschiede. Einmal ist die Zahl der Arbeiter, die im Brauereigewerbe beschäftigt sind, wesentlich geringer als die der im Tabakgewerbe beschäftigten. (Abg. Süßkind: Auch die Entschädigung!) Gewiß! Dann aber ist es im Brauereigewerbe doch nicht möglich, wie das sich beim Tabakgewerbe als leichter ausführbar erwiesen hat, daß vor dem Inkrafttreten der neuen Steuerfätze eine erhebliche Ausdehnung der Produktion, ein Produzieren auf Vorrat einsetzt. Es ist bei der Art, wie unsere Biere hergestellt werden, nicht möglich, sie auf längere Dauer zu lagern und dann erst in den Verbrauch überzuführen. Ich glaube also, der Produktionssteigerung sind gerade bei der Bierbrauerei gewisse und — wie ich fast annehmen möchte — recht enge Grenzen gezogen.

Es ist weiter zu beachten, daß es durchaus nicht sicher ist, wie der Herr Abg. Süßkind angenommen hat, daß für den Fall eines zehnprozentigen Verbrauchsrückganges voraussichtlich auch 10 Prozent der Brauereiarbeiter würden entlassen werden müssen. Das wird nicht in diesem Maße eintreten; es ist im Brauereigewerbe, das doch in sehr weitem Umfange auf den Maschinenbetrieb einge-

richtet ist, eben nicht möglich, auch wenn Änderungen in dem Umfang der Produktion eintreten, nun in gleichem Maße zu Arbeiterentlassungen zu schreiten. Ich möchte weiter auch betonen, daß die Befürchtung, es würden in diesem weitgehenden Umfange Arbeiterentlassungen eintreten, durch die Erfahrung nicht bestätigt wird. Wir haben uns bemüht, Erfundigungen darüber einzuziehen, und namentlich beim württembergischen Finanzministerium angefragt — dort ist bekanntlich die erhöhte Biersteuer seit dem 1. Oktober, also schon seit über einem Vierteljahr in Gültigkeit — und wir haben die Auskunft erhalten, daß in Württemberg eine Entlassung von Brauereiarbeitern bis jetzt nicht stattgefunden habe. Es dürfte deshalb anzunehmen sein, daß die Befürchtungen, die der Resolution zugrunde liegen, tatsächlich etwas zu weit gespannt sind, und daß man mit der angenehmeren Aussicht wird rechnen können, daß die Arbeiterentlassungen sich in mäßigen Grenzen bewegen werden.

Weiter möchte ich noch darauf hinweisen, daß ein gleichartiger Antrag, den arbeitslos werdenden Brauereiarbeitern eine Entschädigung zu gewähren, auch bei der Beratung des Reichsbrauereigesetzes eingebracht worden, jedoch abgelehnt worden ist. Derselbe Antrag ist auch in Württemberg gestellt worden; auch dort hat ihn die Volksvertretung abgelehnt. Man hat sich also nicht davon überzeugen können, daß ein genügendes Bedürfnis zu einer derartigen Maßnahme vorliegt.

Ich möchte nun noch weiter die finanzielle Seite der Sache hervorheben. Durch die Änderung, die die Budgetkommission an dem Gesetzentwurf vorgenommen hat, ist ja bereits eine Mindereinnahme von etwa 180 bis 190 000 M. herbeigeführt worden. Rechnet man dazu den Ausfall, der durch die Hinausschiebung des Einführungstermines um einen Monat verursacht wird, mit etwas über 300 000 M., so kommt man bereits zu einem Einnahmefall von über einer halben Million. Wenn nun noch weitere Mittel aufgebracht werden müßten, um die Brauereiarbeiter zu entschädigen, so würde doch schon ein so erheblicher Ausfall für das Jahr 1910 eintreten, daß er bei unserer dermaligen Finanzlage außerordentlich schwer zu nehmen sein würde, ein Einnahmefall, den man, wenn irgend möglich, verhüten sollte.

Auf eine Tatsache möchte ich noch aufmerksam machen, die doch gewiß auch recht bemerkenswert erscheint. Die sozialdemokratische Fraktion, von der die Resolution ausgegangen ist, verlangt, daß Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine Entschädigung der Brauereiarbeiter ermöglichen. In demselben Augenblick lehnt es aber die sozialdemokratische Partei ab, diejenigen Einnahmen zu bewilligen, aus denen allein diese Mittel geschöpft werden können.

Ich möchte aus all den vorgetragenen Erwägungen den Schluß ziehen, daß eben doch gegen das in der Resolution empfohlene Vorgehen erhebliche Bedenken bestehen; und da ja heute über die Sache selbst eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden kann und nicht getroffen zu werden braucht, so würde mit Vertagung der Besprechung dieser Angelegenheit auf den Zeitpunkt, in welchem von dem hohen Haus eine bereits vorliegende Eingabe der Brauereiarbeiter zu erledigen sein wird, wohl das Richtige getroffen werden. Ich möchte nur dringend empfehlen, daß das hohe Haus bei jener weiteren Beratung auch die Bedenken, die ich eben zu entwickeln versucht habe, nach Gebühr würdigen möge.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. König (natl): Ich habe noch einige wenige Bemerkungen zu machen. Bei der Besprechung der Grundsätze, nach welchen die Übergangsgebühren und die Ausführvergütungen berechnet werden, habe ich hervorgehoben, daß sich hier eine die badischen Brauereien belastende Divergenz ergibt; nun hat der Vertreter der Groß-Regierung hervorgehoben, das könne zu Mißverständnissen führen, wenn man nicht beachte, daß diese Regelung der Übergangsgebühren und Ausführvergütungen in allen deutschen Bundesstaaten gleichmäßig erfolge nach Normen, die vom Reiche aufgestellt seien. Dies ist zweifellos richtig. Allein der Grund, auf den ich meine Behauptung stütze, besteht eben darin — und das ist das Entscheidende —, daß die badische Ausfuhr größer ist als die badische Einfuhr. Ich habe bereits die Ziffer von 92 000 Hektoliter genannt, um welche durchschnittlich die badische Ausfuhr die badische Einfuhr überschreitet.

Um auf das überzugehen, was aus der Mitte des hohen Hauses gesagt worden ist, muß ich zunächst bemerken, daß ich kraft meines Amtes als Berichterstatter mir versagen muß, auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Süßkind, soweit sie politischer Art gewesen sind, einzugehen. Aber eine Behauptung kann ich nicht unwiderprochen hingehen lassen. Der Herr Abg. Süßkind hat ausgeführt, man sei bei der Spannung zu weit heruntergegangen, man sei bis zu dem niedersten Satz von 13 M. gegangen in einer gewissen unfreundlichen, ja feindseligen Absicht gegen die Großindustrie; er hat, um den Ausdruck, den er gebraucht hat, zu wiederholen, gesagt, es sei geschehen, um den Großbrauereien „eines auszuweichen“. Ich weise das namens der Kommission mit aller Entschiedenheit zurück. Wir haben bei der Abwägung der divergierenden Interessen der Großen und der Kleinen immer auf das heilichste darauf geachtet, daß einem jeden sein Recht wird; wir haben namentlich auch bei allem, was wir den Kleinbrauereien an Entgegenkommen bewiesen haben, gewissenhaft und streng darauf geachtet, daß wir nicht diejenige Grenze überschreiten, welche uns durch die Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Großen gezogen war. Es mag sein, daß wir nicht das Richtige getroffen haben; irren ist menschlich, allein das Zeugnis dürfen wir für uns beanspruchen und uns selbst ausstellen: Wir haben den ehrlichen Willen gehabt, das Richtige zu treffen, und wir haben es auch an Mühe nicht fehlen lassen, diesen ehrlichen Willen in die Tat umzusetzen. Und wenn wir die divergierenden Interessen der Kleinen und der Großen und aller zusammen und die verschiedenen Gründe, die von der einen und der anderen Seite vorgebracht sind, nicht so berücksichtigen konnten, wie dies die Interessenten wünschten, wenn wir keinen alle befriedigenden Ausgleich gefunden haben, das ist kein besonderer Grund der Beschwerde und auch kein besonderer Mangel, der diesem Gesetz anhaftet, das ist diejenige Erscheinung, die immer eintritt, wo Interessen gegeneinander stehen.

Der Herr Kollege Gierich hat eine unrichtige Aufstellung vorgetragen. Er hat einige Zahlen genannt, die nicht stimmen. Ich will, um diese unrichtige Aufstellung zu widerlegen, hier ebenfalls kurz einige Zahlen anführen. Die badische Staatskasse war durch das frühere Reichsgesetz mit einer Abgabe an das Reich von jährlich 1 279 000 M. belastet. Die Novelle, die am 3. Juni 1906 zur Reichsbierbesteuerung eingeführt worden ist, hat

die Abgabe Badens auf etwa 2 318 000 M. erhöht, es beträgt also die Mehrbelastung durch das Gesetz von 1906 etwa 1 034 000 M. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 ist die Abgabe, die Baden an das Reich zu zahlen hat, auf 5 620 000 M. gestiegen. Das ist gegenüber dem Jahre 1906 eine Mehrbelastung von etwa 3 807 000 M.

Nun soll die Mehrbelastung durch die Gesetze von 1906 und von 1909 zusammen, eine Mehrbelastung im Gesamtbetrag von etwa 4 340 000 M., durch die jetzt vorgeschlagene Biersteuererhöhung aufgebracht werden und diese soll ungefähr 4 300 000 M. bringen. Nach dem Vorschlage der Regierung soll die Besteuerung in Baden im Dauerzustand etwa 11 655 000 M. einbringen. Der Ausgleichsbetrag an das Reich beträgt etwa 5 620 000 M., es wären also für die badische Staatskasse 6 035 000 M. geblieben, ein Betrag, der sich ungefähr demjenigen Durchschnittsbetrag nähert, der innerhalb der letzten 10 Jahre in der badischen Staatskasse geblieben ist.

Nun haben wir ja die Sätze ermäßigt: den ersten Satz von 16 auf 15 M., den zweiten Satz von 18 auf 17½ M., außerdem haben wir den Ausnahmesatz für den Verbrauch bis zu 150 Doppelzentnern im Betrag von 13 M. hinzugefügt. Der gesamte Einnahmeausfall, welcher für die badische Staatskasse durch unsere Modifikationen eintreten wird, ist auf 180 000 bis 190 000 M. im Jahr geschätzt.

Das ist ein Betrag, der im Verhältnis zu den Summen, um die es sich hier handelt, von einem verständigen seriösen Mann als Rechnungsfaktor hingenommen werden kann, als ein Faktor, der sich innerhalb der hier zulässigen Plus- und Minusgrenzen bewegt, wie man sie bei solchen wirtschaftlichen Berechnungen immer annehmen darf. (Beifall.)

In der Einzelberatung erhält das Wort

Abg. **Seppert** (Zentr.): Ich verzichte auf das Wort, da ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, daß die Vereinbarung bezüglich der Parteiredner auch auf die Spezialberatung Anwendung finden soll. Ich kann umso leichter verzichten, als der Zusatz der Kommission zu § 2 zugunsten einer der Sparkasse Oppenau im Vollstreckungswege zugewillenen Brauerei angewendet werden kann.

Der Gesetzentwurf wird sodann in Fassung der Kommissionsvorschläge in namentlicher Abstimmung mit allen gegen 19 Stimmen (Sozialdemokraten und Abg. Schmidt-Bretten) angenommen. Der Kommissionsantrag unter lit. b wird mit allen gegen eine Stimme (Abg. Weißhaupt-Pfullendorf) angenommen. Der Kommissionsantrag unter lit. c wird einstimmig angenommen.

\* Sodann ergreift das Wort

Minister des Innern **Freiherr von und zu Bodman**: Ich beehre mich, Ihnen das Allerhöchste Kommissorium für die Überreichung zweier Gesetzentwürfe sowie diese Gesetzentwürfe zu übergeben. Der erste Entwurf betrifft die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte und bezweckt, Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit der Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung herbeizuführen.

Der zweite Entwurf betrifft die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung. Dieser Ent-

wurf bringt in der Hauptsache folgendes: Das Wahlrecht für die Gemeinden wird schon durch den Gesetzentwurf über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte erweitert; es wird nun durch den Gesetzentwurf über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung noch mehr erweitert durch Herabsetzung des wahlfähigen Alters auf 25 Jahre. Auch das Alter für die Wählbarkeit des Bürgermeisters auf 25 Jahre herabzusetzen, wird vorgeschlagen. In den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern soll eine Pensionsberechtigung der Bürgermeister eingeführt werden. Die Besteuerung des Bürgerneuzens soll geändert werden, indem der Neuzen kapitalisiert und mit den Steuerten und Steueranschlüssen der Umlage unterstellt werden soll. Es soll weiter eingeführt werden die Verhältniswahl für die Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern und der Stadträte in den Städten der Städteordnung, Sechstelung der Wählerchaft für die Wahl des Bürgerausschusses in allen Gemeinden, Verhältniswahl für die Wahl des Bürgerausschusses in allen Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern, Erweiterung der Initiative des Bürgerausschusses, obligatorische Wertzuwachssteuer in allen Gemeinden, Möglichkeit einer Entlastung der Grund- und Hausbesitzer dadurch, daß durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Heranziehung ihrer Steuerten mit nur ¼ beschloffen werden kann, stärkere Besteuerung des Kapitalvermögens (Obergrenze 12 Pfennig für die Umlage statt 10 Pfennig), stärkere Besteuerung der Einkommensteueranschlüsse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (obere Grenze 8 Mark statt 2,50 Mark), Erleichterung der Beschlußfassung in Sachen des Almosenvereins, Vereinfachung der Verhältnisse der zusammengelegten Gemeinden (Beifall im Zentrum).

Das Haus beschließt, die beiden Gesetzentwürfe an die Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen.

Zu lit. b der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter **Abg. Kolb** (Soz.): Namens der Budgetkommission habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf betr. die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten. Dieser Gesetzentwurf bezweckt eine andere Regelung der Aufwandsentschädigung insofern, als diese in Zukunft an Stelle der bisherigen Tagesdiäten in Form einer Pauschalsumme bezahlt werden soll.

Die Gründe der Regierungsvorlage sind im wesentlichen auch für die Mitglieder des hohen Hauses maßgebend gewesen, ich brauche sie daher nicht besonders darzulegen und kann gleich zur Besprechung der Einzelheiten des Entwurfs selbst übergehen.

Zu § 1 des Gesetzentwurfs ist hervorzuheben, daß die bisherige besondere Entschädigung für Reisekosten, für Fuhrwerk und Gepäcbeförderung, in Zukunft in Wegfall kommen und in die Pauschalsumme eingerechnet werden soll.

Zu § 2 sind die näheren Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung enthalten. Es sollen in Zukunft bezahlt werden für die nicht in Karlsruhe wohnenden Mitglieder der Ersten Kammer 1500 M., für die der Zweiten Kammer 2000 M., für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der Ersten Kammer 1000 M. und die der Zweiten Kammer 2000 M. Diese Beträge entsprechen im großen und ganzen dem, was bisher bezahlt worden ist, nach oben aufgerundet. Di-

Regierung ist in dieser Beziehung den Wünschen der Kommission in vollem Maße entgegengekommen.

§ 3 führt den Fall auf, in welchem einem Abgeordneten ein Abzug an den Diäten gemacht wird. Ein solcher soll vorgenommen werden, wenn ein Abgeordneter einer Sitzung der Kammer, der er angehört, fern geblieben ist, und zwar in Höhe von 15 M. für diejenigen Abgeordneten, die auswärts wohnen, und von 10 M. für diejenigen Abgeordneten, die in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben.

In Absatz 2 des § 3 hat die Kommission eine Änderung in der Weise vorgenommen, daß hinter den Worten: „Dieser Abzug findet nicht statt, wenn“ eingeschaltet werden soll: „der Abgeordnete am gleichen Tage einer Kommissionsitzung als Mitglied angewohnt hat oder“. Eine nähere Begründung hierfür ist wohl nicht notwendig, sie ergibt sich von selbst. Die Kommission war der Meinung, daß, wenn ein Abgeordneter am Vormittag einer Kommissionsitzung angewohnt hat und durch irgend welche Gründe verhindert ist, nachmittags der Plenarsitzung beizuwohnen, ein Abzug nicht stattfinden soll.

Der § 4 regelt den Fall, wenn ein Abgeordneter durch eine Nachwahl in den Landtag gewählt wird, also zu einem späteren Termin als die übrigen. Solche Nachwahlen können aus irgend welchen Gründen veranlaßt sein. In diesem Falle soll der Abgeordnete nicht die Pauschalsumme sondern Tagesdiäten beziehen bis zu der Höhe, die ich vorher genannt habe.

Auch auf § 5 glaube ich nicht besonders eingehen zu sollen.

§ 6 ist bestimmt, daß, wenn ein Landtag, der schon einen größeren Teil des Budgets erledigt hat, aufgelöst wird, so daß der nächste Landtag für diese Arbeit nur kurze Zeit braucht, den Abgeordneten dieses nächstfolgenden Landtags nicht die Pauschalsumme gewährt werden soll, sondern ebenfalls Tagesdiäten, weil sie in kürzerer Zeit die Arbeit erledigen können.

§ 7 regelt die Entschädigung für diejenigen Mitglieder, die gleichzeitig Reichstags- u. Landtagsabgeordnete sind. Es sind das Bestimmungen, die im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen entsprechen.

In § 8 wird ausgesprochen, daß ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung unzulässig ist, daß der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist, und daß im Falle des Todes eines Abgeordneten die Zahlung der Diäten an die Ehefrau erfolgen kann, ohne daß ihr Erbrecht nachgewiesen sein muß.

§ 9 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Februar 1910 in Kraft tritt und daß am gleichen Tage die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft treten.

Ich kann Namens der Kommission den Antrag stellen, das Hohe Haus wolle den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten der beiden Kammern der Landstände, in der von ihr beschlossenen Fassung annehmen und in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag, über den Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten, wird einstimmig angenommen.

In der allgemeinen und Einzelberatung ergreift Niemand das Wort.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Regierungsvorlage mit der seitens der Kommission zu § 3 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderung wird sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Die während der Sitzung vom Abg. Knebel übergebene Bitte der Bürger Zwingenbergs um Befreiung von Mißständen aus Anlaß der Legung eines zweiten Gleises in Zwingenberg wird an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Schluß der Sitzung kurz nach 12 Uhr.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]*